



Sonderpädagogik

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung: 9. Januar 2018
Geschäftsnummer: 801359-v5
Direktionen: Erziehungsdirektion
sowie Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz haben alle Kinder und Jugendlichen ein verfassungsmässiges Recht auf Bildung. Niemand darf diskriminiert werden. Damit Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder mit einer psychosozialen Beeinträchtigung an Bildung teilhaben können, müssen ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden – sei dies in der Regelschule oder in einer Sonderschule.

Rund 2600 oder 2,4 Prozent aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern erhalten heute Sonderschulbildung. Nicht alle werden in Sonderschulen unterrichtet: Rund 500 Kinder und Jugendliche können dank enger Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulen und mithilfe zusätzlicher Mittel in der Regelschule unterrichtet werden (integrative Sonderschulbildung). Die anderen 2100 Kinder und Jugendlichen besuchen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Sonderschule und erhalten dort eine bedarfsgerechte Ausbildung (separative Sonderschulbildung). Das hat sich bewährt. Deshalb soll Sonderschulbildung auch in Zukunft integrativ oder separativ stattfinden.

Auch die Landschaft der Sonderschulen soll nicht grundsätzlich umgebaut werden. Zusammen mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen hat der Kanton Bern ein differenziertes Angebot und viel Know-how für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen entwickelt. Die Sonderschulbildung ist allerdings sehr komplex organisiert. Trotz einiger Optimierungen, die wir bereits vorgenommen haben, gibt es noch Handlungsbedarf: So liegt die Regelschule in der Zuständigkeit der Erziehungsdirektion, für die Sonderschulen ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig – eine Aufteilung, wie sie sonst kein anderer Kanton praktiziert. Die Sonderschulbildung soll zudem einfacher organisiert und besser steuerbar werden.

Mit der vorliegenden Strategie zeigen wir auf, wie diese Ziele realisiert werden können. In Zukunft soll die Sonderschulbildung gemeinsam mit der Bildung in der Regelschule zur Volksschule gehören. Für alle Angebote unter dem Dach der Volksschule wird neu die Erziehungsdirektion zuständig sein – dies gilt allerdings nicht für die sozialpädagogische Betreuung in den Sonderschulheimen. Der Lehrplan soll auch für den Sonderschulunterricht gelten. Nicht mehr die Eltern, sondern der Kanton wird für den Schulplatz des Kindes oder Jugendlichen besorgt sein. Für die Ermittlung des Bildungsbedarfs soll das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung gelangen.

Die Realisierung der Strategie Sonderschulbildung führt die Sonderschule und die Regelschule näher zueinander: Neue Formen der Zusammenarbeit und der Teilhabe können entstehen, die der Bildung aller Schülerinnen und Schüler zugute kommt. Zudem wird es möglich, dass der Kanton Bern dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten kann.

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver
Regierungspräsident

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor



Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Management Summary

Anfang 2008 ist die Verantwortung für die Sonderschulung vom Bund (Invalidenversicherung) auf die Kantone übergegangen. Dadurch wurden auf verschiedenen Ebenen Anpassungen nötig. Der vorliegende Bericht zeigt einerseits, wie die Sonderschulung im Kanton Bern heute funktioniert und welche Leistungen erbracht werden. Andererseits legt er dar, wie die Sonderschulung künftig organisiert sein soll.

1. Was bedeutet Sonderschulbildung?

Bei der Neuorganisation der Sonderschulung fokussiert der Kanton Bern auf die Sonderschulbildung¹, also auf die Altersgruppe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (4 bis 16 Jahre, obligatorische Schulzeit). Im vorliegenden Bericht wird daher der Begriff «Sonderschulbildung» verwendet.

Die Sonderschulbildung gewährleistet Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf eine ihren Bedürfnissen angepasste Grundschulung². Diese kann separativ (in einer Sonderschule oder einem Sonderschulheim) oder integrativ (in der Regelschule) erfolgen.

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung³ haben bei ausgewiesenem Bedarf Anspruch auf Sonderschulbildung. Dieser Anspruch gilt während der obligatorischen Schulzeit und bei Bedarf bei einer Verlängerung der Sonderschulbildung bis maximal zum zwanzigsten Lebensjahr.

Im Kanton Bern sind rund 2600 oder 2,4 Prozent der ca. 108'300 Kinder und Jugendlichen Sonderschülerinnen bzw. -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es in diesem Bericht. Alle anderen sind Regelschülerinnen und Regelschüler. Sie besuchen eine Regelklasse oder eine besondere Klasse.⁴

20 Prozent der Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung gefördert, 80 Prozent im Rahmen der separativen Sonderschulbildung. Die vorgeschlagene Neuorganisation der Sonderschulbildung will dieses

-
- 1 Im strategischen Konzept Sonderschulbildung werden zudem sonderpädagogische Angebote beschrieben, die nicht Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Sonderschulbildung, sondern primär Regelschülerinnen und Regelschülern bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung stehen (Logopädie, Psychomotorik, Beratung und Unterstützung). Sie gehören aber zum sonderpädagogischen Grundangebot gemäss Sonderpädagogik-Konkordat.
 - 2 Art. 20 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG): Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. «Grundschulung» versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind dessen Ziele ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt. (Art. 62 Abs. 3 BV sagt zudem: Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.)
 - 3 Im Bericht wird der Einfachheit halber der Begriff «Behinderung» verwendet. Er schliesst Beeinträchtigungen aus psychosozialen Gründen mit ein. «Behinderung» wird im Hinblick auf die Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs aus der Perspektive des Körpers (Körperfunktionen und -strukturen), des Individuums (Aktivitäten) und der Gesellschaft (Partizipation oder Teilhabe) betrachtet.
 - 4 Regelklassen der öffentlichen und privaten Volksschulen. Die besonderen Klassen sind gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV) Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen.

Verhältnis nicht grundsätzlich verändern (Entwicklungen sind selbstverständlich möglich). Massgebend für die Festlegung, ob eine integrative oder separative Sonderschulbildung angezeigt ist, sind sowohl der besondere Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler als auch die Möglichkeiten der Schulen (Vermeidung einer Überforderung).

Im vorliegenden Bericht geht es also nicht um Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG «Integrationsartikel») mit besonderen Massnahmen (insbesondere Integrative Förderung, IF) unterstützt werden oder in besonderen Klassen gefördert werden. Diese Kinder und Jugendlichen sind Regelschülerinnen und Regelschüler und nicht Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sonderschulbildung.

2. Warum sind Anpassungen notwendig?

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Damit ging die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulbildung⁵ auf die Kantone über. Die Kantone standen damit vor der Herausforderung, die erforderlichen Rahmenbedingungen (inkl. Rechtsgrundlagen) zu schaffen. Die NFA verpflichtete sie zudem, ein Sonderschulkonzept zu erarbeiten (vgl. Ziff. 3, strategisches Konzept Sonderschulbildung).

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema «Sonderschulung im Kanton Bern» zeigte sich, dass dieser Bereich überaus komplex strukturiert und organisiert ist. Drei kantonale Direktionen und eine Vielzahl an Leistungserbringern sind involviert. So entstand das Bedürfnis, die Komplexität zu reduzieren und die Prozesse effektiver und transparenter zu gestalten. Wo immer möglich sollten Optimierungen bereits vor der Erarbeitung des Sonderschulkonzepts umgesetzt werden.

Der vorliegende Bericht legt die aktuelle Situation (inkl. Rechtslage) dar und zeigt, wie in Zukunft die Sonderschulbildung im Kanton Bern verstanden und deren Steuerung vereinfacht werden soll. Der Bericht stellt die Grundlage für die entsprechende Gesetzesrevision dar, die dem Grossen Rat anschliessend vorgelegt wird.

3. Sonderschulbildung – aktuelle Situation

Auf Bundesebene bilden insbesondere Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention⁶, Art. 62 der Bundesverfassung (BV)⁷ und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)⁸ die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Bildung von Menschen mit einer Behinderung.

Im Kanton Bern bilden das Sozialhilfegesetz (SHG)⁹, das Volksschulgesetz (VSG)¹⁰, die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)¹¹ und die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)¹² die Rechtsgrundlagen für die Sonderschulbildung.

5 Sonderschulung umfasst die integrativ und separativ umgesetzte Sonderschulbildung, die Beratung und Unterstützung, die heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie und Psychomotorik sowie die Unterbringung in Tagesstrukturen oder die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Zudem sorgen die Kantone für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten.

6 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>

7 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8>

Hinweis: «Grundschulunterricht» (Art. 62 Abs. 2 BV) und «Grundschulung» (Art. 20 Abs. 1 BehiG) werden synonym verwendet.

8 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>

9 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/767>

10 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1165>

11 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/684>

12 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/699>

Regelschule und Sonderschule

Mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr wird jedes Kind schulpflichtig (Art. 22 VSG).

Regelschülerinnen und -schüler

Die Kinder werden in ihrer Aufenthaltsgemeinde in den Kindergarten aufgenommen und besuchen den ordentlichen Bildungsgang (nachfolgend als Regelschule bezeichnet).

Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung erschwert ist (Art. 17 VSG). Sie werden durch Spezialunterricht, besondere Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse dabei unterstützt, die Bildungsziele zu erreichen. Diese Schülerinnen und Schüler bleiben Regelschülerinnen und -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es nicht in diesem Bericht.

Die öffentliche Regelschule wird von den Gemeinden getragen. Sie organisieren den Betrieb. Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) werden vom Kanton vorgegeben, ebenso die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer und deren Entlohnung. Dies ermöglicht ein in allen Gemeinden vergleichbares Regelschulangebot. Die Regelschulung in öffentlichen Schulen ist für das Kind unentgeltlich.

Sonderschülerinnen und -schüler

Kinder, die nicht in der Regelschule geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten eine andere angemessene Ausbildung.

Das regionale Schulinspektorat entbindet diese Kinder von der Pflicht, die Regelschule zu besuchen, indem es die Kinder ermächtigt, eine anderweitige Schulung zu absolvieren (Art. 18 VSG¹³).

Sobald diese Ermächtigung erteilt ist, stehen die Eltern in der Pflicht, eine passende Schulung für ihr Kind zu finden. Dies ermöglicht den Eltern und Kindern, eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Schule zu bestimmen. Involvierte Fachstellen (bspw. Erziehungsberatung, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern, heilpädagogische Früherziehung, Sozialdienste) unterstützen die Eltern bei der Suche nach der passenden Schulung. Ist eine passende Schulung gefunden, beantragen die Eltern eine Kostengutsprache bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und schliessen, bei positivem Bescheid, einen Vertrag mit der gewählten Schule ab. Die GEF erteilt die Kostengutsprache, wenn die gewählte Schulung nicht nur den Bedürfnissen der Eltern, sondern auch dem Bildungsbedarf des Kindes entspricht. Die Sonderschulbildung ist in diesem Fall wie die Regelschulung unentgeltlich.

Versorgung

Das Sozialhilfegesetz gibt der GEF den Auftrag, eine Versorgung mit genügend passenden Schulplätzen sicherzustellen. Sie tut dies, indem sie eine Planung erstellt und die entsprechenden Leistungen bei den Sonderschulen bestellt (Leistungsverträge). Kinder, die eine anderweitige Schulung absolvieren, passen aber selten in ein Schema X. Jedes dieser Kinder hat einen individuellen Bedarf und seine Eltern haben spezifischere Bedürfnisse als Eltern von Regelschulkindern. Die heutige Sonderschullandschaft reagiert, dank ihrer privatrechtlichen Trägerschaften, zwar flexibel auf die Nachfrage. Dennoch kann es vorkommen, dass es für die Eltern herausfordernd ist, eine passende Sonderschule für ihr Kind zu finden. Zudem steht es jeder Sonderschule frei, ein Kind nicht aufzunehmen.

Die Sonderschulen werden zum grössten Teil von privatrechtlichen Trägerschaften getragen (vgl. Ziff. 2.3.2). Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) bestimmen weitgehend die Schulen (vgl. Ziff. 2.3.3). Die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer hingegen wird durch den Kanton bestimmt (Teil der Betriebsbewilligung). Die Entlohnung

13 <https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art18>

bestimmen wiederum die Schulen. Dies ergibt ein breites Spektrum an individuellen Schulen, die mit wenigen inhaltlichen Vorgaben die «angemessene Ausbildung» (Art. 18 VSG) der Kinder sicherstellen.

4. Sonderschulbildung – künftige Situation

Handlungsbedarf

In den letzten Jahren konnten einige Schnittstellen zwischen Kindergarten, Regel- und Sonderschule mit verschiedenen Massnahmen optimiert werden.¹⁴ Es gibt aber nach wie vor Handlungsbedarf. Eine Analyse des Ist-Zustands brachte elf zu bearbeitende Themenfelder zutage.¹⁵ Vor der Neuorganisation der Sonderschulbildung galt es, das Grundverständnis und die zu erreichenden Ziele zu klären. Anschliessend wurde der Handlungsbedarf in den zu bearbeitenden Themenfeldern mittels Richtungsentscheiden konkretisiert. Die Massnahmen, die im strategischen Konzept Sonderschulbildung (vgl. Ziff. 3) dargelegt sind, basieren auf diesen Richtungsentscheiden und bilden die massgebenden Eckwerte des Konzepts.

Grundverständnis

Die Neuorganisation der Sonderschulbildung (strategisches Konzept Sonderschulbildung) basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Sonderschulbildung ist Bildung und somit Teil der Volksschule.
- Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschule.
- Der Bildungsauftrag der Regelschule bleibt unverändert.
- Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separativ (Sonderschule) statt.

Dieses Grundverständnis ermöglicht eine Entwicklung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und steht im Einklang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Bildungsstrategie der Erziehungsdirektion (ERZ). Zudem berücksichtigt es die kantonalen Gegebenheiten.

Allgemeine Stossrichtung

Das strategische Konzept Sonderschulbildung will Bewährtes weiterführen. In verschiedenen Bereichen schlägt es allerdings weitere Optimierungen und einige Neuerungen vor. Voraussetzung für deren Realisierung ist eine Gesetzesänderung (Revision Volksschulgesetz). Das Konzept empfiehlt im Wesentlichen

- die Sonderschulbildung im Volksschulgesetz zu verankern;
- den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen, dabei insbesondere der Situation des französischsprachigen Kantonsteils, Rechnung zu tragen;
- die Sonderschulbildung und die besonderen Massnahmen gemäss BMV aufeinander abzustimmen;
- die Leistungen stärker auf den besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten;
- den Kanton zu verpflichten, die erforderlichen Schulplätze bereitzustellen;

¹⁴ Schaffen von Pool 1 und Pool 2, Einrichten der Heilpädagogischen Fachberatung (HFP 2) sowie Erleichtern des Zugangs zu den Weiterbildungsangeboten der PHBern und Schaffen von spezifischen Angeboten für Lehrpersonen an Sonderschulen.

¹⁵ Verortung der Sonderschulbildung, Anspruch, Abklärungsverfahren, Bewilligung, Verfügung der Sonderschulbildung, Durchführung der Sonderschulbildung, Lehrplan, Aufsicht, Finanzierung, Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen, Personalvorsorgeeinrichtung, Logopädie/Psychomotorik (die Reihenfolge der Themen entspricht derjenigen der im Prozess getroffenen Richtungsentscheide).

- die Komplexität des Systems zu reduzieren und damit die Steuerung zu vereinfachen;
- die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen denjenigen an Regelschulen anzugleichen;
- die Abgeltung der Leistungen neu zu regeln;
- die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule zu fördern.

Massnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt das Konzept u.a. folgende Massnahmen vor:

Sonderschulbildung als Teil der Volksschule

Die Volksschule soll neu aus Regel- und Sonderschulen bestehen. Die Verantwortung für die Sonderschulbildung geht damit an die ERZ.¹⁶ Am Verhältnis zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung wird damit nichts Grundsätzliches geändert.

Anspruch, standardisiertes Abklärungsverfahren

Der Anspruch auf Sonderschulbildung soll mit dem von der EDK entwickelten standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)¹⁷ ermittelt werden. Dieses Verfahren ermittelt den Bedarf nicht – wie bisher – primär aufgrund einer Diagnose, sondern aufgrund der Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen im Kontext mit seinem privaten, sozialen und schulischen Umfeld. Dieses Verfahren wird durch die Erziehungsberatung durchgeführt.

Die konkrete Umsetzung wird anschliessend durch die zuständige Stelle der ERZ verfügt. Aus dem Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erwächst kein Rechtsanspruch auf eine spezifische Form der Umsetzung (separative oder integrative Sonderschulbildung).

Gültigkeit des Lehrplans der Regelschule

Für die Sonderschule gilt der Lehrplan der Regelschule. Die Kinder und Jugendlichen streben in diesem Rahmen ihren Möglichkeiten entsprechende Lernziele an bzw. erwerben entsprechende Kompetenzen. Die Gültigkeit des Lehrplans für die Sonderschulen begünstigt die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen. Für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen wird eine Ergänzung des Lehrplans erarbeitet.

Aufnahme in Sonderschulen

Zwischen der ERZ und jeder Sonderschule wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Darin sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt, u.a. unter welchen Rahmenbedingungen sich die Sonderschule verpflichtet, die ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Sowohl die Sonderschule als auch die Eltern werden ins Entscheidungsverfahren einbezogen. Ziel ist es, eine von allen Partnern getragene Lösung zu finden.

Integrative Sonderschulbildung

Die integrative Sonderschulbildung (in der Regelschule) ist unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich. Die Bildungsverantwortung liegt bei der Regelschule. Sie verpflichtet sich, die Sonderschule, die das erforderliche Fachwissen für den besonderen Bildungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers hat, beizuziehen.

16 Damit würde die Motion Ryser (Bern, SP-JUSO 2007: «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein») erfüllt.

17 Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) wurde im Auftrag der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt. Es ermöglicht eine differenzierte Basisabklärung sowie eine umfassende (Bildungs-)Bedarfsabklärung.

Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik¹⁸ sollen neu in die besonderen Massnahmen der Regelschule integriert werden. Die Mittel, die bisher im Rahmen der individuellen Kostengutsprachen eingesetzt wurden, fliessen mehrheitlich in den Pool für die besonderen Massnahmen gemäss BMV. Für hoch spezialisierte Interventionen steht eine Reserve zur Verfügung. Bei Versorgungsschwierigkeiten stellt die ERZ zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen

Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an privatrechtlich organisierten Sonderschulen sollen den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angeglichen werden. Dies soll insbesondere in Bezug auf Gehalt und Gehaltsentwicklung, Altersentlastung und Treueprämie gelten.

Neuregelung der Leistungsabgeltung und Investitionen

Es werden normierte Leistungspauschalen angestrebt, Investitionsvorhaben sollen mit Infrastrukturpauschalen abgegolten werden. Die Ressourcenbewirtschaftung wird dadurch transparenter und administrativ weniger aufwendig.

Für die Abgeltung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung soll nur noch ein einziger Ressourcenpool¹⁹ bestehen.

Die Finanzierung soll wie bisher via Lastenteiler Sozialhilfe erfolgen (Kanton 50%, Gemeinden 50%).

Aufsicht

Die Aufsicht über die Sonderschulbildung soll künftig durch das Schulinspektorat (ERZ, AKVB) wahrgenommen werden.

5. Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat

Mit der Umsetzung des strategischen Konzepts Sonderschulbildung erfüllt der Kanton Bern die Rahmenbedingungen des Sonderpädagogik-Konkordats²⁰. Der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat kann damit erfolgen.

Lesehilfe

- Ziff. 1 führt in das Thema ein.
- Ziff. 2 beschreibt die aktuelle Situation der Sonderschulbildung (Ist-Zustand).
- Ziff. 3 beschreibt die künftige Situation der Sonderschulbildung (Soll-Zustand, strategisches Konzept Sonderschulbildung).
- Ziff. 4 erläutert den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat.
- Ziff. 5 liefert statistische Zahlen.
- Ziff. 6 erläutert die wichtigsten Fachbegriffe (Glossar).
- Ziff. 7 erläutert die im Bericht verwendeten Abkürzungen.

18 Logopädie für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. Psychomotorik für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen in den Bereichen Körperwahrnehmung und Motorik. Die Angebote richten sich an Regelschülerinnen und -schüler.

19 Bisher Pool 1 für Sonderschulen und Pool 2 für Regelschulen (siehe Glossar)

20 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	12
1.1 Ausgangslage	12
1.2 Strategie Sonderschulung	12
<hr/>	
2 Sonderschulbildung – aktuelle Situation	14
2.1 Rechtliche Grundlagen	14
2.2 Regelschule und Sonderschule	14
2.3 Leistungsangebote, Organisation, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung	15
2.3.1 Sonderpädagogische Massnahmen	18
2.3.2 Sonderschulbildung	18
2.3.3 Bezug zum Lehrplan der Regelschule	20
2.3.4 Logopädie und Psychomotorik	20
2.3.5 Weitere Angebote im Sinne der sonderpädagogischen Massnahmen	20
2.3.6 Anstellungsbedingungen an Sonderschulen und in der integrativen Sonderschulbildung	22
2.3.7 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen durch den Kanton	22
2.3.8 Aufsicht über die Sonderschulen	24
2.3.9 Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen	24
2.3.10 Ressourceneinsatz der ERZ und der GEF	24
2.3.11 Weitere Bildungsangebote	25
<hr/>	
3 Sonderschulbildung – künftige Situation	26
3.1 Vom Ist zum Soll	26
3.2 Grundverständnis	26
3.3 Ziele	27
3.4 Massnahmen	27
3.4.1 Sonderschulbildung	28
3.4.2 Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschulen	28
3.4.3 Anspruch, Abklärungsverfahren	28
3.4.4 Verfügung verstärkter Massnahmen	29
3.4.5 Aufnahme in Schulen	30
3.4.6 Verantwortung für den Schulbesuch	30
3.4.7 Bedarf – Platzangebot für die separative Sonderschulbildung	30
3.4.8 Lehrplan, Schuldauer	31
3.4.9 Integrative Sonderschulbildung	31
3.4.10 Heilpädagogische Unterstützung an Privatschulen	32
3.4.11 Logopädie und Psychomotorik	32
3.4.12 Beratung und Unterstützung	32
3.4.13 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen	32
3.4.14 Personalvorsorgeeinrichtung	33
3.4.15 Finanzierung, Ressourcen	33
3.4.16 Aufsicht	35

3.4.17 Übergänge, Schnittstellen	35
3.4.18 Koordination mit dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE)	36
3.4.19 Zusammenfassung	37
3.5 Fazit	38
3.5.1 Weitere Bildungsangebote	40
3.5.2 Ressourcen	41
<hr/>	
4 Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat	43
<hr/>	
5 Statistik	44
<hr/>	
6 Glossar	46
<hr/>	
7 Abkürzungsverzeichnis	50
<hr/>	

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 zog sich die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich der Sonderschulung und somit aus der Mitfinanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen zurück. Die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich Sonderschulung lag nunmehr bei den Kantonen.²¹

Mit dem im vorliegenden Bericht eingebetteten strategischen Konzept Sonderschulbildung (vgl. Ziff. 3) wird diesen Rahmenbedingungen Rechnung getragen und dargelegt, wie die Sonderschulbildung im Kanton Bern zukünftig organisiert, gesteuert und finanziert werden soll. Nun geht es darum, die Meinung des Grossen Rates zum Konzept einzuholen und in die Erarbeitung der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) einfließen zu lassen.

1.2 Strategie Sonderschulung

Die vollumfängliche Integration der Sonderschulung in die kantonale Verantwortung (NFA) ist ein vielschichtiger Prozess, der auf unterschiedlichen Ebenen und in mehreren Etappen verläuft. Im Zeitraffer zeigen sich folgende wesentliche Prozessschritte:

- 2007 erlässt der Regierungsrat eine dringliche Verordnung (SSV), um ab 1. Januar 2008 die zuvor vom Bund (Invalidenversicherung) finanzierten Leistungen weiterhin gewährleisten zu können.
- Im Rahmen des «Teilprojekts Konzept Sonderschulung» (damaliger Projektname für die Umsetzung im Bereich Sonderschulung infolge der NFA) erfolgen erste Grundlagenarbeiten (Teilprojekt Konzept Sonderschulung).
- 2010 lancieren die Erziehungsdirektion (ERZ) und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Projekt «Strategie Sonderschulung». Auslöser sind der NFA sowie die vom Grossen Rat überwiesene Motion Ryser (SP-JUSO) «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein».
- Das Projekt «Strategie Sonderschulung» definiert vier Teilziele:
 - Teilziel 1: Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule
 - Teilziel 2: Schaffen einer neuen rechtlichen Grundlage für die Sonderschulung
 - Teilziel 3: Erarbeitung eines Konzepts Sonderschulbildung
 - Teilziel 4: Prüfung des Beitritts des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat
- 2013 tritt die neue Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) in Kraft. Sie löst die SSV ab und stellt die Sonderschulung auf eine neue rechtliche Grundlage (Teilziel 2 erfüllt). Diese wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes Bestand haben.

²¹ Art.197 Ziffer 2 Übergangsbestimmung BV: Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 der Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

- Bis 2013 werden im Rahmen des bestehenden Rechts verschiedene Optimierungen an der Schnittstelle zwischen Regel- und Sonderschulen (Teilziel 1) realisiert. Unter Ziff. 2 sind die umgesetzten Massnahmen ersichtlich.
- Ab 2013 beginnen die Vorarbeiten zum strategischen Konzept Sonderschulbildung.
- In den Jahren 2015/2016 erfolgt die Konsolidierung der von der ERZ getroffenen Richtungsentscheide. Sie bilden die massgebenden Eckwerte des strategischen Konzepts Sonderschulbildung.
- 2018 legt die Regierung dem Grosse Rat den Bericht mit dem strategischen Konzept Sonderschulbildung (Teilziel 3) vor. Es bildet Ziff. 3 des vorliegenden Berichts. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht.
- Die Umsetzung des Konzepts erfordert eine Revision des Volksschulgesetzes. In diesem Zusammenhang wird auch der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat (Teilziel 4) beantragt.
- 2020 (Planungsziel) befindet der Grosse Rat über das revidierte Volksschulgesetz. Wird das Gesetz verabschiedet, wird es voraussichtlich am 1. August 2020 in Kraft treten.

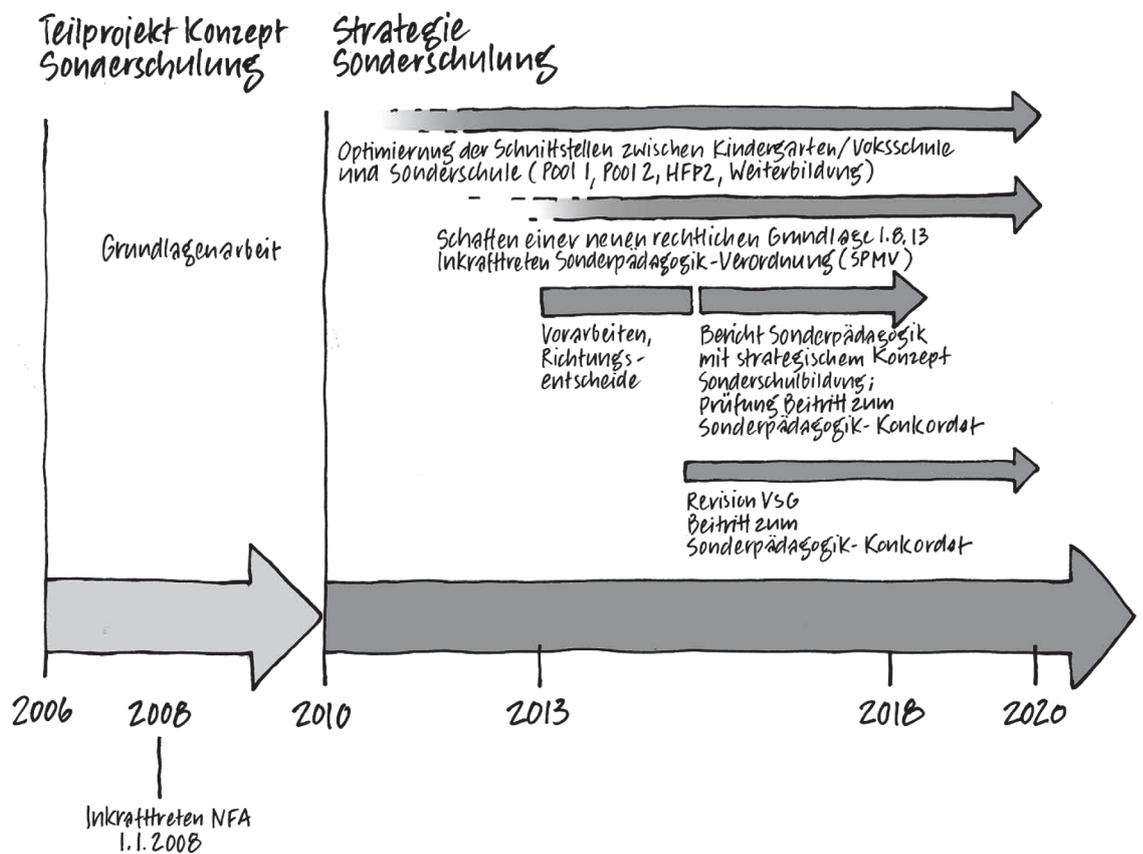


Bild 1: Zeitlicher Ablauf (Hinweis: Begriffe und Abkürzungen vgl. Glossar Ziff. 6 bzw. Abkürzungsverzeichnis Ziff. 7)

2 Sonderschulbildung – aktuelle Situation

Ziff. 2 beschreibt den Ist-Zustand der Sonderschulbildung im Kanton Bern. Er basiert im Wesentlichen auf der Verordnung für die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)²². Ziff. 2 bildet zudem die Optimierungen ab, welche seit 2010 vorgenommen wurden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene bilden insbesondere Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 62 der Bundesverfassung (BV) und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Bildung von Menschen mit einer Behinderung.

Im Kanton Bern bilden das Sozialhilfegesetz (SHG), das Volksschulgesetz (VSG) sowie die SPMV und die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) die Rechtsgrundlagen für die Sonderschulbildung.

2.2 Regelschule und Sonderschule

Mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr wird jedes Kind schulpflichtig (Art. 22 VSG).

Regelschülerinnen und -schüler

Die Kinder werden in ihrer Aufenthaltsgemeinde in den Kindergarten aufgenommen und besuchen den ordentlichen Bildungsgang (nachfolgend als Regelschule bezeichnet). Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung erschwert ist (Art. 17 VSG). Sie werden durch Spezialunterricht, besondere Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse dabei unterstützt, die Bildungsziele zu erreichen. Diese Schülerinnen und Schüler bleiben «Regelschülerinnen und -schüler». Um diese Schülerinnen und Schüler geht es nicht in diesem Bericht.

Die öffentliche Regelschule wird von den Gemeinden getragen. Sie organisieren den Betrieb. Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) werden vom Kanton vorgegeben,

22 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/684>

Die SPMV entspricht einer Zielsetzung der Strategie Sonderschulung. Ihre Erstellung begründete sich wie folgt: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA erliess der Regierungsrat im Jahr 2007 zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung die Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV). Die als dringliche Verordnung (vgl. Art 88 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993) erlassene SSV musste per 1. Januar 2013 durch ordentliches Recht abgelöst werden. Die erforderlichen Anpassungen im Sozialhilfegesetz, auf welche sich die neu zu schaffende Verordnung überwiegend abstützen hatte (neben Art. 19 VSG), wurden vom Grossen Rat bereits in der Januarsession 2011 beschlossen. Aufgrund der Komplexität der Thematik musste die Schaffung der neuen Verordnung der Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik vorgezogen werden. Als Folge mussten gemäss Art. 197 Ziff. 2 Übergangsbestimmung BV die Regelungen der SSV im Wesentlichen übernommen werden. Das heisst, insbesondere der Leistungskatalog sowie der Geltungsbereich (Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren) waren unantastbar und blieben daher grundsätzlich unverändert.

Nachdem der Regierungsrat die Verlängerung der SSV bis 31. Juli 2013 beschlossen hatte (Beschluss vom 28. März 2012), konnte die Nachfolgeregelung – die SPMV – gleichzeitig mit dem revidierten Volksschulgesetz per 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

ebenso die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer und deren Entlohnung. Dies ermöglicht ein in allen Gemeinden vergleichbares Regelschulangebot. Die Regelschulung in öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Von den rund 108'300 Schulkindern im Kanton Bern besuchen ca. 97,6 Prozent die Regelschule (Regelklassen, besondere Klassen).

Sonderschülerinnen und -schüler

Kinder, die nicht in der Regelschule geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten eine andere angemessene Ausbildung. Dies betrifft rund 2,4 Prozent oder ca. 2600 Kinder. Sie gelten als Sonderschülerinnen und -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es in diesem Bericht. Das regionale Schulinspektorat entbindet diese Kinder von der Pflicht, die Regelschule zu besuchen, indem es die Kinder ermächtigt, eine anderweitige Schulung zu absolvieren (Art. 18 VSG).

Sobald diese Ermächtigung erteilt ist, stehen die Eltern in der Pflicht, eine passende Schulung für ihr Kind zu finden. Dies ermöglicht Eltern und Kindern, eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Schule zu bestimmen. Involvierte Fachstellen (bspw. Erziehungsberatung, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern, heilpädagogische Früherziehung, Sozialdienste) unterstützen die Eltern bei der Suche nach der passenden Schulung. Ist diese gefunden, beantragen die Eltern eine Kostengutsprache bei der GEF und schliessen, bei positivem Bescheid, einen Vertrag mit der gewählten Schule ab. Die GEF erteilt die Kostengutsprache, wenn die gewählte Schulung nicht nur den Bedürfnissen der Eltern, sondern auch dem Bildungsbedarf des Kindes entspricht. Die Sonderschulbildung ist dann wie die Regelschulung unentgeltlich.

Das Sozialhilfegesetz gibt der GEF den Auftrag, eine genügende Versorgung mit passenden Schulplätzen sicherzustellen. Sie tut dies, indem sie eine Planung erstellt und dann die entsprechenden Leistungen bei den Sonderschulen bestellt (Leistungsverträge). Kinder, die eine anderweitige Schulung absolvieren müssen, passen aber selten in ein Schema X. Jedes dieser Kinder hat einen individuellen Bedarf und seine Eltern haben spezifischere Bedürfnisse als Eltern von Regelschulkindern. Die heutige Sonderschullandschaft reagiert, dank ihrer privatrechtlichen Trägerschaften, zwar flexibel auf die Nachfrage. Dennoch kann es vorkommen, dass es für die Eltern herausfordernd ist, eine passende Sonderschule für ihr Kind zu finden. Zudem steht es jeder Sonderschule frei, ein Kind nicht aufzunehmen.

Die Sonderschulen werden zum grössten Teil von privat-rechtlichen Trägerschaften getragen (vgl. Ziff. 2.3.2). Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) bestimmen weitgehend die Schulen (vgl. Ziff. 2.3.3). Die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer hingegen wird durch den Kanton bestimmt (Teil der Betriebsbewilligung). Die Entlohnung bestimmen wiederum die Schulen. Dies ergibt ein breites Spektrum an individuellen Schulen, die mit wenigen inhaltlichen Vorgaben die «angemessene Ausbildung» (Art. 18 VSG) der Kinder sicherstellen.

2.3 Leistungsangebote, Organisation, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung

Die folgende Abbildung zeigt, wie die Sonderschulbildung heute organisiert ist und wie komplex das Zusammenspiel zwischen Regelschule, Sonderschulen und anderen Akteuren ist. Die Landschaft zeichnet sich durch hoch spezialisierte Angebote aus. Drei Direktionen sind involviert: Die ERZ ist für die Regelschule verantwortlich, die GEF für die Sonderschulen. Berührungspunkte gibt es zudem zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

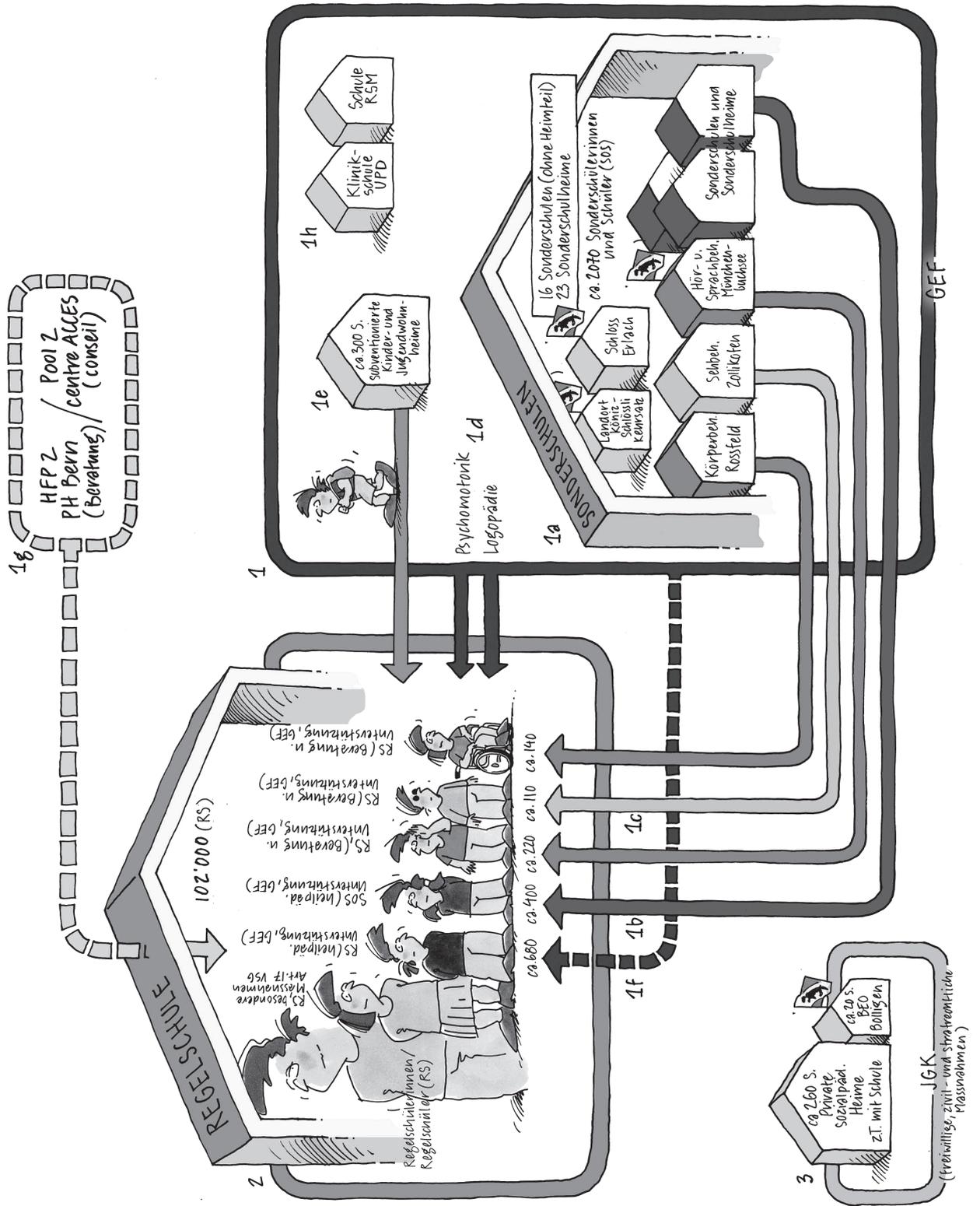


Bild 2: Regel- und Sonderschulen

Legende zu Bild 2

1 Zuständigkeit GEF:

- 1a In den dargestellten Sonderschulen/Sonderschulheimen findet die separativ umgesetzte Sonderschulbildung statt.²³
- 1b Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung in Regelschulen wird von einer Sonderschule begleitet.
- 1c Die Beratung und Unterstützung (Leistungen der Ambulanten Dienste) erfolgt durch:
 - die Blindenschule Zollikofen für Regelschülerinnen und -schüler (RS) mit einer Sehbehinderung²⁴ (le Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue, CPHV, à Lausanne pour la partie francophone);
 - das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache für RS mit einer Hörbehinderung;
 - die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld für RS mit einer Körperbehinderung.
- 1d Logopädie und Psychomotorik.²⁵
- 1e Kinder- und Jugendheime, in denen Kinder und Jugendliche stationär untergebracht sind und die die Regelschule am Aufenthaltsort besuchen.

Zusätzlich finanziert durch GEF:

- 1f Unterstützungsmassnahmen für Regelschülerinnen und -schüler, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen.²⁶
- 1g Heilpädagogische Fachberatung, geleistet durch die PHBern²⁷ (für den französischsprachigen Kantonsteil ist dafür seit dem 1. Mai 2016 Le centre ACCES, ERZ, zuständig).
- 1h Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) in Moutier.

2 Zuständigkeit ERZ (Regelschülerinnen und -schüler mit und ohne besondere Massnahmen gemäss BMV)

3 Zuständigkeit JGK (die Schulen inkl. BEO Bolligen sind von der ERZ bewilligt und stehen unter ihrer Aufsicht)

23 Sonderschülerinnen/Sonderschüler (SoS), Schülerinnen und Schüler mit einer Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung und Förderung (Art. 18 Abs. 2 VSG). Gilt ebenso für 1b.

24 Die Blindenschule Zollikofen berät zudem Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, die zusätzlich eine Sehbehinderung aufweisen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern und weiteren Fachpersonen sollen die visuellen Bedingungen optimiert und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

25 Logopädie für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. Psychomotorik für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen in den Bereichen Körperwahrnehmung und Motorik. Die Angebote richten sich an Regelschülerinnen und -schüler.

26 Neu beteiligt sich auch die ERZ an diesen Kosten.

27 Die PHBern und Le centre ACCES bieten eine Reihe weiterer Beratungs- und Coachingangebote für Lehrpersonen an Sonderschulen und Leitungen von Sonderschulen an, bspw. Fachberatung für unterrichtsbezogene Themen, Supervision, Beratungen für Schulleitungen (Führungscoaching, Konfliktberatung und Mediation, Teamentwicklung).

Bevor näher auf einzelne Aspekte in der dargestellten Landschaft eingegangen wird, erfolgt der Bezug zur SPMV, insbesondere zu den sonderpädagogischen Massnahmen.

2.3.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Die SPMV legt als sonderpädagogische Massnahmen die Sonderschulbildung (Sonderschulbildung), die heilpädagogische Unterstützung²⁸ sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) fest. Die Massnahmen beziehen sich auf die Altersspanne 0 bis 20 Jahre.

Voraussetzungen

Sonderpädagogische Massnahmen werden Kindern und Jugendlichen auf Gesuch hin gewährt, sofern ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht und die Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 4 SPMV).

Besonderer Bildungsbedarf (Volksschulzeit)²⁹

Ein behinderungsbedingter oder ein sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter (obligatorische Schulzeit), wenn sie infolge einer Beeinträchtigung der Bildungsmöglichkeiten nicht in der Regelschule unterrichtet werden können oder ohne spezifische Unterstützung dem Unterricht in Regelschulen nicht folgen können.

Ein sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn die Bildungsmöglichkeiten infolge des persönlichen Umfelds des Kindes oder der Jugendlichen / des Jugendlichen beeinträchtigt sind.

Das Verfahren, das zur Gewährung von Beiträgen oder Entschädigungen oder zur Bewilligung von Massnahmen führt, ist in der SPMV geregelt.³⁰ Die Sonderschulbildung setzt zudem die Bewilligung einer anderweitigen Schulung gemäss Art. 18 VSG Abs. 2 voraus.

2.3.2 Sonderschulbildung

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Sonderschulbildung im Kanton Bern zurzeit geregelt ist.

Separativ umgesetzte Sonderschulbildung

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildung³¹ (Art. 18 Abs. 1 VSG). Um dies sicherzustellen, schliesst der Kanton (GEF) mit Sonderschulen und Sonderschulheimen einen Leistungsvertrag ab. Voraussetzung dafür ist eine Betriebsbewilligung der GEF. Die Erteilung einer Bewilligung bedingt, dass die von ihr definierten Minimalstandards³² erfüllt sind.

Sonderschulen und Sonderschulheime sind mehrheitlich privatrechtlich organisiert. Ihre Träger sind meist Stiftungen, vereinzelt Vereine, Genossenschaften oder Gemeinden. Ausnahmen bilden das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, das Schulheim Schloss Erlach und das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz. Sie sind kantonale Sonderschulheime und öffentlich-rechtlich

28 Die «heilpädagogische Unterstützung» besteht aus Lektionen, welche die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung in der Regelschule oder zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen einsetzen (im letzteren Fall gewährt die GEF auf Gesuch hin Beiträge an die Privatschule, damit die Unterstützung ermöglicht werden kann).

29 Auf das Vorschulalter (Frühbereich) mit den sonderpädagogischen Angeboten «heilpädagogische Früherziehung», «Logopädie» und «Psychomotorik» und die Nachschulzeit mit den sonderpädagogischen Angeboten «Logopädie» und «Psychomotorik» wird im Zusammenhang mit Übergängen und Schnittstellen eingetreten (vgl. Ziff. 3.4.17).

30 Art. 39 ff. SPMV: <https://www.belex.sites.be.ch/data/432.281/art39>

31 Ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

32 https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/institutionen_fuerkinderundjugendliche.html

organisiert. Mit diesen drei Institutionen werden keine Leistungsverträge abgeschlossen. Sie haben einen Leistungsauftrag der GEF³³ und verfügen über ein eigenes Budget.

In der Versorgungsplanung der GEF³⁴ nehmen die verschiedenen Sonderschulen und Sonderschulheime unterschiedliche Versorgungsaufträge wahr. Es wird zwischen regionalen Grundleistungen (Grundversorgung) und zentralisierten Leistungen unterschieden. Zu den regionalen Grundleistungen gehören:

- Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik und Geistigbehindertenpädagogik.

Die regionalen Grundleistungen decken die häufigsten Bildungsbedürfnisse im Rahmen der Sonderschulbildung ab. Sie sind in allen Regionen sichergestellt. Für spezifischere Bildungsbedürfnisse bestehen zentralisierte Leistungsangebote, die von Institutionen mit folgenden Ausrichtungen erbracht werden:

- Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, der Sprachheilpädagogik, der Audiopädagogik und der Körperbehindertenpädagogik.
- Unterricht in Verbindung mit Sozialpädagogik, medizinisch-therapeutischen Massnahmen und Pflege im stationären Setting³⁵ oder mit Sozialpädagogik im Rahmen einer stationären Unterbringung unter Berücksichtigung von Krisen- und Notfallsituationen.

Fehlt im Kanton Bern ein geeignetes Angebot³⁶ oder ist eine ausserkantonale Sonderschule die nächstgelegene geeignete Institution, wird vom Kanton eine ausserkantonale Sonderschulbildung finanziert (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE)³⁷.

Zum Auftrag der Sonderschulen gehört auch die Suche nach einer Anschlusslösung an die Schulzeit.³⁸ Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Jugendlichen unter Einbezug der Eingliederungsfachpersonen der IV, der Fachpersonen der Pro Infirmis oder des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung

Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung³⁹ ist Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung vorbehalten. Sie sind gemäss Art. 18 VSG zwar «ausgeschult» (Bewilligung einer anderweitigen Schulung und Förderung durch das regionale Schulinspektorat), besuchen aber die Regelschule. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen gewährleisten unter der Verantwortung der dafür zuständigen Sonderschule die Sonderschulbildung dieser Kinder und Jugendlichen.

Bis Ende Schuljahr 2010/2011 wurde die integrative Sonderschulbildung von der Verwaltung einzeln verfügt und die Mittel wurden individuell zugesprochen. Im Rahmen des Teilziels 1 (Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule, vgl. Ziff. 1.2) ging es u.a. darum, die Mittel bedarfsgerechter zu verteilen, den administrativen Aufwand

33 Art. 19 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)

34 https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/behinderung.assetref/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads_Publikationen/Behinderung/Versorgungsplanung_2015-2020_d.pdf

35 Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und hohem Betreuungs- und Pflegebedarf. Der Bedarf an medizinisch-therapeutischen Massnahmen wie Physio- oder Ergotherapie ist oftmals so hoch, dass der Schulungsort allein aus diesen Gründen in Institutionen mit diesen Angeboten (inkl. der erforderlichen Infrastruktur) erforderlich ist.

36 Im Zusammenhang mit der besonderen Versorgungssituation im französischsprachigen Kantonsteil ist von der ERZ in Zusammenarbeit mit der GEF das Projekt «Prise en charge dans la partie francophone» lanciert worden.

37 <http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/regelwerk-der-ivse/>

38 Die Sonderschulbildung findet grundsätzlich im Volksschulalter statt. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen bis maximal zum 20. Lebensjahr verlängert werden (www.belex.sites.be.ch/data/432.281/de/art10).

39 In der SPMV ist die hier ausgeführte integrative Sonderschulbildung unter «heilpädagogische Unterstützung» aufgeführt und geregelt. Darunter fällt auch die heilpädagogische Unterstützung in Privatschulen.

zu reduzieren sowie den Regel- und Sonderschulen bei der Organisation der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung mehr Spielraum zu gewähren.

Als Massnahme zur Zielerreichung erfolgte eine Delegation der Verfügungskompetenz und Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des festgelegten Kontingents. Die Mittel für die integrative Sonderschulbildung wurden auf das Schuljahr 2011/2012 dreizehn Sonderschulen zur Bewirtschaftung zugewiesen und gleichzeitig gepoolt (Schaffung des sog. «Pool 1»⁴⁰). Für eine integrativ beschulte Sonderschülerin bzw. einen integrativ beschulten Sonderschüler stehen maximal sechs Lektionen heilpädagogische Unterstützung pro Woche zur Verfügung.⁴¹ Das regionale Schulinspektorat verfügt die integrative Sonderschulbildung gestützt auf die BMV, wenn die Eltern einverstanden sind und

- ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern vorliegen;
- die zuständige Schulleitung der Regelschule zustimmt;
- die heilpädagogische Unterstützung durch die Sonderschule sichergestellt ist.

Seit 2008 (NFA) nehmen die Integrationsvorhaben stetig zu (vgl. Ziff. 5). Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung hat sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung zu einer Alternative zur separativ umgesetzten Sonderschulbildung entwickelt.

2.3.3 Bezug zum Lehrplan der Regelschule

Die Ziele des Sonderschulunterrichts müssen sich an den Zielen des Regelschulunterrichts orientieren (Art. 9 SPMV). Die Sonderschulen definieren die individuellen Lern- und Leistungsziele der Schülerinnen und Schüler in einer individuellen Förderplanung. Die SPMV macht keine Angaben zum Umfang des Unterrichts und zum Fächerkanon.⁴²

2.3.4 Logopädie und Psychomotorik

Die Logopädie und die Psychomotorik richten sich an Regelschülerinnen und -schüler, Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung bzw. einer schweren Körperbehinderung oder einer schweren Störung der Körperwahrnehmung und der Motorik soll mit diesen Angeboten die Teilnahme am Regelschulunterricht ermöglicht werden. Die Leistungen⁴³ werden von der GEF individuell verfügt (Kostengutsprache) und von mehrheitlich privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten in eigenen Praxen erbracht.

2.3.5 Weitere Angebote im Sinne der sonderpädagogischen Massnahmen

Die GEF stellt weitere Angebote im Sinne von sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung (gemäss Art. 68 SHG)⁴⁴. Diese stehen Regelschülerinnen und -schülern offen.

40 Kontingent an Unterstützungslektionen für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung. Die Verwaltung des Pools obliegt den von der GEF bezeichneten Sonderschulen. Am Runden Tisch (Schulinspektorat, Erziehungsberatung, Leitungen Regel- und Sonderschulen und evtl. weitere Personen) wird der Mitteleinsatz für das einzelne Integrationsvorhaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

41 Gestützt auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) vom 30. August 2008 sowie gestützt auf die Richtlinien für Schülerzahlen vom 25. Mai 2009 können seitens des Schulinspektorats bei Integrationsvorhaben zusätzliche Lektionen bewilligt werden. Zudem kann eine Lehrkraft, in deren Klasse ein Integrationsvorhaben durchgeführt wird, gestützt auf die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) mit einer Lektion entlastet werden.

42 Ein ausreichender Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) ist in jedem Fall zu gewährleisten.

43 Nicht unter diese Angebote fallen die Logopädie und die Psychomotorik, die gemäss SPMV Bestandteil des Angebots der Sonderschulen sind und über den Leistungsvertrag mit ihnen finanziert werden.

44 Art. 68 SHG, Abs. 1: Die GEF stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- und Bildungsbedarf bereit.

Abs. 2: Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von Bst. a Beratungs- und Informationsstellen sowie Bst. f Transportdiensten.

Beratung und Unterstützung durch die Ambulanten Dienste

Über Ambulante Dienste verfügen

- die Blindenschule Zollikofen, Kompetenzzentrum für Sehförderung;
- das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (Audiopädagogischer Dienst);
- die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld (für Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung).

Diese Leistungen beinhalten die Beratung von Eltern, Schulleitungen und Lehrpersonen, sowie die Beratung und Unterstützung betroffener Regelschülerinnen oder Regelschüler.⁴⁵ Die Ambulanten Dienste arbeiten mit medizinischen und/oder therapeutischen Fachpersonen zusammen. Eine wichtige Aufgabe kommt den Ambulanten Diensten bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Sekundarstufe II zu (Zusammenarbeit mit Eingliederungsfachpersonen der IV).

Die GEF finanziert diese Leistungen im Rahmen von Leistungsverträgen bzw. beim Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache im Rahmen des Budgets. Die Bewirtschaftung – u.a. die Abklärung des Bedarfs sowie die Dauer und Intensität der Intervention – erfolgt in der Verantwortung der Institution.

Im Rahmen des Teilziels 1 (Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule, vgl. Ziff. 1.2) wurden zwei Projekte lanciert, die unter dieser Ziffer einzuordnen sind (gestützt auf Art. 73 Abs. 4 SHG)⁴⁶:

Autismus-Spektrum-Störungen, schwere Wahrnehmungsstörungen und Störungen des Sozialverhaltens

Schülerinnen und Schülern der Regelschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder Schülerinnen und Schülern, die schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen, soll weiterhin der Besuch der Regelschule ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, starteten die ERZ und die GEF 2011 ein Pilotprojekt: Kindergarten- und Regelschulklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit diesen Indikationen unterrichtet werden und in welchen ein ausgewiesener Unterstützungsbedarf besteht, erhalten zusätzliche personelle Ressourcen (Lehrpersonal oder sonderpädagogisches Fachpersonal). Die finanziellen Mittel dafür sind kontingentiert (Pool 2) und werden von der GEF und der ERZ bereitgestellt. Die ERZ verteilt die Lektionen bedarfsgerecht (AKVB: Schulaufsicht).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Diagnosen steigt – aufgrund verfeinerter Diagnosemöglichkeiten und aufgrund der steigenden Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler. Die GEF und die ERZ haben im Schuljahr 2015/2016 die Mittel deshalb aufgestockt⁴⁷. Trotzdem stehen pro Schülerin bzw. pro Schüler immer weniger Mittel zur Verfügung (vgl. Ziff. 5).

Heilpädagogische Fachberatung

Für die Beratung von Fachkräften, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in Kindergarten- oder Regelschulklassen begleiten, wurde ergänzend zu den Massnahmen gemäss Pool 2 die Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) eingerichtet. Sie

⁴⁵ Die Blindenschule Zollikofen berät zudem Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, die neben einer Behinderung auch eine Sehbehinderung aufweisen.

⁴⁶ Art. 73 Abs. 4 SHG: Die GEF kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.

⁴⁷ Gesamthaft 12 Mio. Franken (GEF 10 Mio. Franken + neu 1 Mio. Franken, ERZ neu 1 Mio. Franken). Die ERZ hat die Mittel im Schuljahr 2016/2017 aufgrund weiterer Zunahmen erneut erhöht (vgl. Ziff. 2.3.10).

unterstützt die Fachkräfte bei der Bereitstellung adäquater Angebote. Die GEF regelt den Auftrag der HFP2 seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in einer Vereinbarung mit dem Institut für Heilpädagogik der PHBern. Für den französischsprachigen Kantonsteil ist dafür seit dem 1. Mai 2016 Le centre ACCES, ERZ, zuständig.

2.3.6 Anstellungsbedingungen an Sonderschulen und in der integrativen Sonderschulbildung

Die Lehrpersonen an den drei kantonalen Sonderschulen sind nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)⁴⁸ angestellt.

Die Lehrpersonen an privatrechtlich organisierten Sonderschulen und Sonderschulheimen sind hingegen privatrechtlich angestellt. Die Institutionen haben somit in Bezug auf die Anstellungsbedingungen ihres Lehrpersonals einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser wird lediglich durch Art. 13 des Staatbeitragsgesetzes⁴⁹ begrenzt (Berücksichtigung der örtlichen und der branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt).

Um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein, bieten die meisten Sonderschulen und Sonderschulheime ihrem Lehrpersonal nach Möglichkeit Anstellungsbedingungen, die mit jenen von Lehrpersonen an der öffentlichen Regelschule vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere für die Gehälter.

Ein Abweichen von den Anstellungsbedingungen der Lehreranstellungsgesetzgebung kann zum Beispiel zur Folge haben, dass

- Lehrpersonen, welche eine Sonderschülerin oder einen Sonderschüler betreuen (Anstellung Sonderschule) und gleichzeitig an der Regelschule als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge arbeiten (Anstellung Regelschule), bei gleichem Beschäftigungsgrad unterschiedlich hohe Gehälter beziehen;
- bei einem Wechsel von einer Sonderschule an eine Regelschule die Dienstjahre für die Bemessung der Treueprämie nicht angerechnet werden.

Im Rahmen der Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule ging es auch um Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. -leiter an Sonderschulen. Seit 2012 haben diese weitgehend denselben Zugang zu Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten wie Lehrpersonen der Regelschulen. Die GEF und die PHBern haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die PHBern stellt zudem spezifische Angebote für den Bereich Sonderschulbildung⁵⁰ bereit. Diese Neuerung ist kostenneutral, da die GEF (ALBA) den Sonderschulen die Weiterbildungsbeiträge im entsprechenden Umfang gekürzt hat.

2.3.7 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen durch den Kanton

Die separative Sonderschulbildung, die integrative Sonderschulbildung sowie die Logopädie und die Psychomotorik werden unterschiedlich finanziert.

Separative Sonderschulbildung

Der Kanton schliesst mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen einen Leistungsvertrag ab, in welchem die Finanzierung geregelt wird. Grundlage bilden die budgetierten Leistungen. Dazu gehören die Sonderschulbildung, der Mittagstisch⁵¹ für externe Schüle-

48 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/709>

49 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/397>

50 Im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulbildung haben sowohl Lehrpersonen der Regelschule als auch schulische Heilpädagoginnen und schulische Heilpädagogen, die für die besondere Schulung zuständig sind, Weiterbildungsbedürfnisse. Die PHBern und die HEP-BEJEUNE stellen entsprechende Angebote für diese Zielgruppen bereit.

51 Einige Sonderschulheime haben Tagesschulangebote (u.a. Mittagstisch) für externe Schülerinnen und Schüler.

rinnen und Schüler, die Schülertransporte sowie Angebote, die nicht Teil der Sonderschulbildung sind (bspw. Ambulante Dienste). Eckwerte beim Angebot «Sonderschule» bilden die Kapazität (Anzahl Plätze und Öffnungstage) sowie die Leistungseinheit (Anzahl Schultage oder Monate). Auf der Basis der Nettobetriebskosten des Vorjahresbudgets werden – gestützt auf die Planvorgaben des Kantons – die maximal zulässigen Mehrkosten für das Folgejahr berechnet. Für zusätzliche Budgeterhöhungen (bspw. für die Eröffnung neuer Klassen) müssen die Institutionen ein Gesuch stellen.

In den Leistungsverträgen der Sonderschulheime werden zugleich auch die Leistungen und Abgeltungen für die sozialpädagogische Betreuung⁵² geregelt.

Bei rund der Hälfte der Institutionen⁵³ vergütet die GEF die Leistungen mittels Pauschalen (gemäss Quartalsrechnung und Leistungsrapport). Bei den andern leistet sie Defizitdeckung (Finanzierung des anrechenbaren Aufwandüberschusses). Aufgrund des Budgets erfolgen Akontozahlungen, die definitive Leistungsabrechnung wird im Folgejahr gemäss Abschlussunterlagen vorgenommen.

Investitionen in immobile und mobile Sachanlagen werden über die Betriebsrechnung oder über einen direkten Baubeitrag mitfinanziert.

Integrative Sonderschulbildung

Bei der integrativen Sonderschulbildung budgetieren die zuständigen Institutionen die Gehälter der Lehrpersonen und der Therapeutinnen und Therapeuten aufgrund der Anzahl Lektionen, welche die Unterstützung von integrativ geschulten Kindern und Jugendlichen erfordert. Die Leistungen werden diesen Institutionen vom Kanton nach der Methode «Defizitdeckung» abgegolten.⁵⁴

Logopädie und Psychomotorik

Die von der GEF (ALBA) gewährten Kostengutsprachen für Logopädie und Psychomotorik werden gemäss Tarifvertrag abgegolten⁵⁵, den die GEF mit den Berufsverbänden abschliesst. Die Leistungserbringer stellen dem ALBA periodisch Rechnung⁵⁶.

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen

Im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen können zusätzliche Kosten anfallen, die von der GEF (ALBA) finanziert werden.

- Transporte: Die GEF gewährt auf Gesuch hin Beiträge an Transportkosten, die aufgrund bewilligter sonderpädagogischer Massnahmen oder behinderungsbedingt aufgrund des Besuchs der Regelschule entstehen.
- Kosten für Verpflegung und Betreuung: Das ALBA trägt die Kosten für Verpflegung und Betreuung in Sonderschulen (gemäss Leistungsvertrag). Die Sonderschulen erheben von den Eltern einen vom Kanton festgelegten Beitrag. Bei Sonderschulen ohne Mittagstisch gewährt die GEF einen Beitrag pro Mittagessen, wenn das Kind das Angebot einer Regelschule nutzt.

⁵² Teil der sozialpädagogischen Betreuung ist, je nach Art der Behinderung, auch die Pflege.

⁵³ Ab 2018 werden alle Institutionen mittels Pauschalen finanziert.

⁵⁴ Als sonderpädagogische Massnahme gemäss SPMV gilt auch die heilpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler in Privatschulen. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen und deren Bemessung sind in Art. 19 SPMV geregelt (<https://www.belex.sites.be.ch/data/432.281/art19>).

⁵⁵ Logopädie wird über zwei unterschiedliche Tarife abgerechnet. Für Selbstständigerwerbende, die die logopädischen Massnahmen in einer eigenen Praxis durchführen, gilt der höhere Tarif A (inkl. Abgeltung für Infrastruktur und Sozialbeiträge). Für Logopädinnen/Logopäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule nach LAG angestellt sind, gilt für diejenigen logopädischen Massnahmen, die sie zusätzlich ausserhalb des Unterrichts durchführen (i.d.R. in den Räumlichkeiten der Schule), der niedrigere Tarif B.

⁵⁶ In Einzelfällen werden die Leistungserbringer auch von Sonderschulen gemäss Tarif abgegolten, wenn sie die Leistung im Rahmen eines Integrationsvorhabens (Pool 1) erbringen, für welches die Sonderschule zuständig ist. Sie rechnet diesen Aufwand in diesem Fall wie unter Ziff. 2.3.7 «Integrative Sonderschulbildung» ab.

- Stationäre Unterbringung: Die GEF bewilligt unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch hin die stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim (vgl. Ziff. 3.4.17), wenn diese erforderlich ist.⁵⁷

Unentgeltlichkeit

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind für die Leistungsbezüger unentgeltlich.

Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Aufwendungen der GEF (ALBA) für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen der Angebote gemäss Art. 68 SHG und Art. 73 Abs. 4 SHG fallen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden hälftig aufgeteilt.

2.3.8 Aufsicht über die Sonderschulen

Die GEF (ALBA) übt die Aufsicht über die Sonderschulen und somit auch über die separate und integrative Sonderschulbildung aus (gestützt auf Art. 65 SHG, ausgeführt in Art. 49 SPMV). Um ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen, hat sie die Fachstelle «Sonderschulaufsicht» eingerichtet (mit Inkrafttreten der SPMV am 1. August 2013). In Fragen der schulischen Aufsicht zieht sie die ERZ (AKVB) bei.

2.3.9 Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen

Die Mengensteuerung der sonderpädagogischen Massnahmen erweist sich z.T. als schwierig (vgl. Ziff. 5).

- Separativ umgesetzte Sonderschulbildung: Sie setzt während der Regelschulzeit die Bewilligung einer anderweitigen Schulung (gemäss Art. 18 Abs. 2 VSG) voraus. Die GEF hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss, wohl aber auf die Bewilligung der sonderpädagogischen Massnahme, sofern ein Gesuch der Eltern vorliegt. Anspruch auf diese Leistung besteht nur, wenn die erwähnte Bewilligung vorliegt und die Voraussetzungen gegeben sind.
- Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung: Das Mengenwachstum wird mit Kontingenten (gemäss SPMV, Pool 1), durch die Zustimmung der Regelschulleitung (gemäss BMV) und durch den Umstand, dass kein Recht auf integrativ umgesetzte Sonderschulbildung besteht, beeinflusst. Die GEF achtet jedoch darauf, dass die Kontingentierung der Mittel nicht zu einem Ausschluss führt, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die integrative Sonderschulbildung erfüllt sind.
- Logopädie und Psychomotorik: Beiträge werden gewährt, sobald der Anspruch fachinstanzlich ausgewiesen ist.

2.3.10 Ressourceneinsatz der ERZ und der GEF

Erziehungsdirektion

- Kosten: Die ERZ beteiligt sich im Schuljahr 2016/2017 mit 2,9 Millionen Franken an der Finanzierung von Pool 2. Die integrativen Sonderschulbildungen und Pool 2 werden zudem durch die ERZ mit ca. 8224 zusätzlichen Lektionen gestützt auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)⁵⁸ und die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)⁵⁹

57 Die GEF (ALBA) gewährt Beiträge an eine stationäre Unterbringung insbesondere dann, wenn behinderungsbedingt die tägliche Bewältigung des Wegs zur nächstgelegenen geeigneten Regel- oder Sonderschule unzumutbar ist oder im Rahmen einer separativen Sonderschulbildung eine umfassende Pflege oder Betreuung notwendig ist (Art. 28 SPMV).

58 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/810>

59 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/911>

unterstützt. Das Total der dafür ausbezahlten Bruttogehälter der Lehrpersonen beträgt ca. 9,8 Millionen Franken (Zahlen Schuljahr 2016/2017, Bruttobeträge).

- Verwaltungsaufwand: Der Verwaltungsaufwand für die integrative Sonderschulbildung wird im Wesentlichen vom Schulinspektorat geleistet und entspricht ca. 1,6 Vollzeitstellen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- Kosten: Die GEF wendet für die Sonderschulbildung (integrativ und separativ umgesetzt sowie für ausserkantonale erbrachte Leistungen), Transporte, Pool 2⁶⁰, Heilpädagogische Fachberatung, Logopädie und Psychomotorik gemäss Art. 24 SPMV während der Volksschulzeit gesamthaft ca. 165,9 Millionen Franken⁶¹ (Rechnungsjahr 2016) auf.
- Verwaltungsaufwand: Der Verwaltungsaufwand für diese Leistungsangebote beträgt ca. 4 Vollzeitstellen.

Total Erziehungsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- Kosten: ca. 175,7 Millionen Franken
- Verwaltungsaufwand: ca. 5,6 Vollzeitstellen

2.3.11 Weitere Bildungsangebote

Im Umfeld der Sonderschulbildung bestehen weitere Bildungsangebote in privatrechtlich organisierten Institutionen. Sie richten sich primär an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mit psychosozialer Indikation (freiwillige, zivil- oder strafrechtliche Massnahmen; Bild 2, Bildlegendennummer 3). Die Schulen in diesen Institutionen sind als Privatschulen von der ERZ bewilligt und stehen unter ihrer Aufsicht⁶². Zu erwähnen sind zudem die Beobachtungsstationen Bolligen (BEO Bolligen), die Stiftung Heimgarten Bern und das Kinderhaus Ebnit Gstaad, deren Schulen ebenfalls von der ERZ beaufsichtigt werden, sowie die Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) in Moutier.

Die GEF subventioniert des Weiteren Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einem sozialpädagogischen Betreuungsbedarf (Bild 2, Bildlegendennummer 1e), für die eine stationäre Unterbringung angezeigt ist, die aber die Regelschule als Regelschülerinnen und Regelschüler besuchen.

60 Der Aufwand der GEF (Bruttokosten) für Pool 2 beträgt 11 Millionen Franken.

61 Der Gesamtaufwand der GEF (Bruttobeträge) fällt in den Lastenverteiler Sozialhilfe.

62 Für die Bewilligung der sozialpädagogischen Angebote und deren Aufsicht ist die JGK (Kantonales Jugendamt) zuständig.

3 Sonderschulbildung – künftige Situation

Ziffer 3 beschreibt den Soll-Zustand bzw. die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Diese erfordern eine Revision des Volksschulgesetzes. Der Soll-Zustand entspricht dem von der Bundesverfassung verlangten Konzept Sonderschulbildung, fokussiert jedoch auf die obligatorische Schulzeit.

3.1 Vom Ist zum Soll

In den letzten Jahren konnten einige Schnittstellen zwischen Kindergarten, Regel- und Sonderschule mit verschiedenen Massnahmen optimiert werden.⁶³ Es gibt aber nach wie vor Handlungsbedarf. Eine Analyse des Ist-Zustandes brachte elf zu bearbeitende Themenfelder zutage.⁶⁴ Vor der Neuorganisation der Sonderschulbildung galt es, das Grundverständnis und die zu erreichenden Ziele zu klären. Anschliessend wurde der Handlungsbedarf in den zu bearbeitenden Themenfeldern mittels Richtungsentscheiden konkretisiert. Die Massnahmen, die im strategischen Konzept Sonderschulbildung dargelegt sind, basieren auf diesen Richtungsentscheiden und bilden seine massgebenden Eckwerte.

3.2 Grundverständnis

Die Neugestaltung der Sonderschulbildung basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Sonderschulbildung ist Bildung und somit Teil der Volksschule.
- Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschule.
- Der Bildungsauftrag der Regelschule bleibt unverändert.
- Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separativ (Sonderschule) statt.
- Am zahlenmässigen Verhältnis zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung soll mit der Strategie nichts Grundsätzliches verändert werden.

Dieses Grundverständnis ermöglicht eine Entwicklung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und steht im Einklang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Bildungsstrategie der Erziehungsdirektion (ERZ). Zudem berücksichtigt es die kantonalen Gegebenheiten.

⁶³ Schaffen von Pool 1 und Pool 2, Einrichten der Heilpädagogischen Fachberatung (HFP2) sowie Erleichtern des Zugangs zu den Weiterbildungsangeboten der PHBern und der HEP-BEJEUNE sowie Schaffen von spezifischen Angeboten für Lehrpersonen an Sonderschulen.

⁶⁴ Verortung der Sonderschulbildung, Anspruch, Abklärungsverfahren, Bewilligung, Verfügung der Sonderschulbildung, Durchführung der Sonderschulbildung, Lehrplan, Aufsicht, Finanzierung, Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen, Personalvorsorgeeinrichtung, Logopädie/Psychomotorik (Reihenfolge der Themen analog getroffenen Richtungsentscheiden).

3.3 Ziele

Die Strategie Sonderschulbildung will

- das Bewährte weiterführen;
- die Sonderschulbildung als spezifische Bildung in der Volksschule verankern;
- den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen, dabei insbesondere der Situation des französischsprachigen Kantonsteils, Rechnung tragen;
- die Sonderschulbildung und die besonderen Massnahmen gemäss BMV aufeinander abstimmen;
- die Bedarfsorientierung stärken;
- die Komplexität des Systems reduzieren;
- die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Sonderschulbildung denjenigen der Lehrpersonen an Regelschulen angleichen;
- die Bemessung der finanziellen Leistungen für die Sonderschulbildung neu regeln;
- die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule fördern.

3.4 Massnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Strategie Sonderschulbildung im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Für die Sonderschulbildung ist neu die ERZ zuständig.
- Die Bedarfsabklärung erfolgt mit dem von der EDK entwickelten standardisierten Verfahren (SAV).
- Über die Zuweisung entscheidet das AKVB.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Besuch der zugewiesenen Schule; der Kanton ist für die Schulplätze besorgt; die Sonderschulen nehmen im Rahmen der im Leistungsvertrag getroffenen Abmachungen ihre Verpflichtungen betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wahr.
- Der Lehrplan der Regelschule ist auch für die Sonderschulbildung verbindlich.⁶⁵
- Die integrative Sonderschulbildung wird neu geregelt, die Gesamtverantwortung liegt bei der Regelschule.
- Die Logopädie und die Psychomotorik⁶⁶ werden – mit Ausnahme hoch spezialisierter Interventionen – in das Grundangebot der Regelschule integriert.
- Lehrpersonen der Sonderschulbildung haben vergleichbare Anstellungsbedingungen wie jene der Regelschule.
- Die Abgeltung der Leistungen wird neu geregelt, dabei werden normierte Leistungspauschalen angestrebt.
- Die Aufsicht über die Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat.

Diese Massnahmen werden in der Folge vertieft ausgeführt. Für ihre Umsetzung wird als generelle Maxime die Kostenneutralität angestrebt.

⁶⁵ Die Umsetzung des Lehrplans wird den Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechend angepasst.

⁶⁶ Es handelt sich um die Logopädie bzw. Psychomotorik für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprachstörung bzw. einer schweren Körperbehinderung oder einer schweren Störung der Körperwahrnehmung und der Motorik, die aktuell gemäss Art. 24 ff. SPMV geregelt sind. Es handelt sich somit nicht um die Schullogopädie und -psychomotorik, wie sie gemäss BMV geregelt ist.

3.4.1 Sonderschulbildung

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht⁶⁷ (Art. 19 Bundesverfassung). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Mit der Sonderschulbildung sorgen die Kantone dafür, dass diese Kinder und Jugendlichen eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung erhalten (Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz). Die Sonderschulbildung berücksichtigt den Entwicklungsstand, die spezifischen Beeinträchtigungen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie die Lernbedingungen der Kinder und Jugendlichen (hoher Individualisierungsgrad).

Die Sonderschulbildung erfordert verstärkte sonderpädagogische Massnahmen. Diese unterscheiden sich von den besonderen Massnahmen der Regelschule (gemäss BMV) durch einzelne oder mehrere der folgenden Merkmale⁶⁸:

- lange Dauer der Intervention;
- hohe Intensität der Intervention;
- hohe Spezialisierung der Fachpersonen;
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes bzw. des Jugendlichen.⁶⁹

Die Sonderschulbildung hat für Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf eine angemessene, ausreichende Bildung zu gewährleisten (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 13. April 2012⁷⁰).

3.4.2 Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschulen

Die Volksschule besteht neu aus Regel- und Sonderschulen. Für beide ist die ERZ zuständig. Damit würde die Motion Ryser (Bern, SP-JUSO 2007: «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein») erfüllt. Die Sonderschulbildung wird demzufolge von der Bildungsdirektion gesteuert und verantwortet. An der bisherigen zahlenmässigen Aufteilung zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung soll mit den vorgeschlagenen Massnahmen nichts Grundsätzliches verändert werden.

3.4.3 Anspruch, Abklärungsverfahren

Die Erziehungsberatung (EB) ermittelt den Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung. Sie verwendet dazu das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)⁷¹. Dieses wurde im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt und ermöglicht eine differenzierte Basisabklärung sowie eine umfassende (Bildungs-)Bedarfsabklärung unter Einbezug des Umfelds des Kindes bzw. des Jugendlichen. Die EB zieht im Rahmen der Abklärung im Bedarfsfall weitere – insbesondere auch medizinische Fachstellen – bei. Der mit dem SAV ermittelte Bedarf wird periodisch überprüft.

67 «Grundschulunterricht» und «Grundschulung» können synonym verwendet werden. In Art. 18 Abs. 1 VSG steht dafür der Begriff «angemessene Ausbildung». «Grundschulung/Grundschulunterricht» versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind dessen Ziele ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

68 Art. 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf

69 Einschneidend ist bspw., wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des ermittelten besonderen Bildungsbedarfs im Hinblick auf die Realisierung der Sonderschulbildung eine stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim benötigt.

70 (Im Link zweimal Datum 13.04.2012 eingeben, dann 2C971/2011 öffnen) <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

71 <http://www.szh.ch/themen/sav/dokumente>

Mit dem SAV wird der besondere Bildungsbedarf nicht mehr wie bisher primär mit einer Diagnose ermittelt. Vielmehr soll er im Kontext der familiären, sozialen und schulischen Situation gesamthaft beurteilt werden. Die Eltern, die Kinder und Jugendlichen und die infrage kommenden Schulen (Regel- oder Sonderschulen) werden beim Finden einer bedarfsgerechten Schulungsmöglichkeit einbezogen.

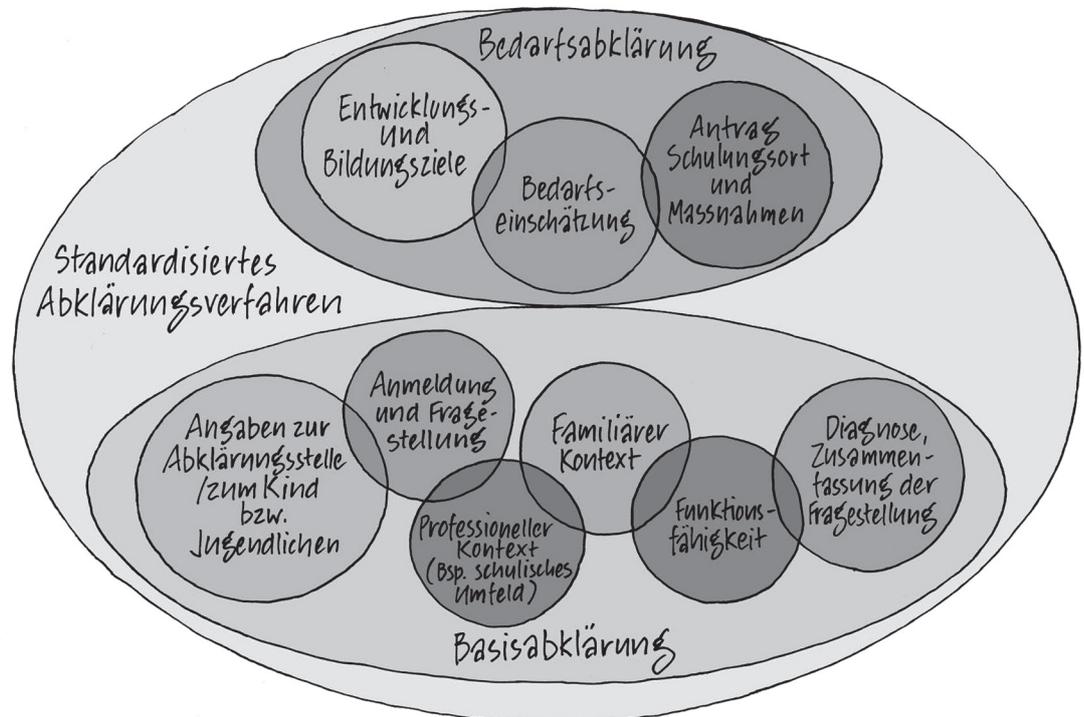


Bild 3: Elemente des SAV

Das SAV kommt zur Anwendung,

- vor der Einschulung bei Kindern, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern, die mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und bei denen die besonderen Massnahmen (gemäss BMV) sowie die Leistungen der Ambulanten Dienste nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf zu decken.

Die Abklärung eines besonderen Betreuungsbedarfs aus sozialen Gründen läuft grundsätzlich über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Sozialdienste. Die EB als psychologische Fachstelle im Bereich Kinderschutz kann dafür beigezogen werden. Die EB muss hingegen beigezogen werden, wenn zusätzlich ein besonderer Bildungsbedarf besteht. Damit wird die Koordination der Massnahmen sichergestellt.

Das SAV soll im Rahmen eines Pilotversuchs erprobt werden. Dabei werden die Erfahrungen anderer Kantone einbezogen.

3.4.4 Verfügung verstärkter Massnahmen

Bei ausgewiesenem Bedarf besteht ein Anspruch auf verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung, aber kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Umsetzung (integrativ oder separativ). Die verstärkten Massnahmen werden auf Antrag der EB gegenüber dem Kind verfügt. Verfügende Behörde ist das AKVB. Die Festlegung des Schulungsorts ist Teil der Verfügung.

Bei der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung sind in der Verfügung zudem die erforderlichen Ressourcen (bspw. schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)⁷² festgehalten.

Bei der separativen Umsetzung der Sonderschulbildung in einem Sonderschulheim ist eine zusätzliche Verfügung für sozialpädagogische Betreuungsleistungen notwendig. Diese erfolgt durch die dafür zuständige Direktion respektive Stelle (Sozialdienst) und Behörden (KESB; Jugendanwaltschaft). Es wird sichergestellt, dass beide Verfügungen aufeinander abgestimmt sind.

3.4.5 Aufnahme in Schulen

Zwischen der ERZ und den Sonderschulen wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Darin sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt, u.a. Rahmenbedingungen und Kriterien, unter welchen sich eine Sonderschule verpflichtet, die ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Wie bereits unter Ziff. 3.4.3 ausgeführt, werden Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Schule (Regel- oder Sonderschulen) im Verlauf des SAV beigezogen. Dies soll ermöglichen, dass eine von allen Partnern gemeinsam getragene Lösung gefunden wird. Kann für eine Schülerin oder einen Schüler auf diesem Weg vorerst keine Lösung gefunden werden⁷³, kann von der für die Zuweisung zuständigen Stelle der ERZ ein Runder Tisch einberufen werden. Danach erlässt sie einen Zuweisungsentscheid. Sind die Eltern oder die betroffene Schule damit nicht einverstanden, können sie eine Beschwerde einreichen. Der Entscheid wird dann aufgrund noch zu definierender Kriterien überprüft (namentlich Zumutbarkeit, Passung des Angebots, finanzielle Tragbarkeit, räumliche Verhältnisse usw.).

3.4.6 Verantwortung für den Schulbesuch

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem ausgewiesenen Bedarf an Sonderschulbildung und einer entsprechenden Verfügung sind verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Erfolgt die Sonderschulbildung in Form von Privatunterricht (durch die Eltern oder eine Drittperson) gelten sinngemäss die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Bewilligung von Privatunterricht. Die Kosten gehen in diesem Fall vollumfänglich zulasten der Eltern.

3.4.7 Bedarf – Platzangebot für die separative Sonderschulbildung

Die ERZ stellt zusammen mit den Vertragspartnern die erforderlichen Plätze für die separative Sonderschulbildung bereit.⁷⁴ Steuerungswissen im Hinblick auf die ausreichende Abdeckung des besonderen Bildungsbedarfs wird bspw. aus Daten des SAV, des Frühbereichs (heilpädagogische Früherziehung) oder aus gezielten Erhebungen bei den Institutionen gewonnen.⁷⁵ Die Koordination zur Planung der sozialpädagogischen Angebote durch die dafür zuständige Direktion wird sichergestellt. Im Kanton Bern steht ein differenziertes Angebot zur Verfügung.⁷⁶ Wenn ein besonderer Bildungsbedarf mit den bestehenden Angeboten nicht abgedeckt werden kann oder wenn zusätzliche Plätze erforderlich sind, verhandelt die ERZ mit den anbietenden Institutionen über eine Änderung oder Ausweitung

72 Neben der Art der Massnahme handelt es sich bspw. um die Anzahl Lektionen oder die erforderlichen Assistenzleistungen.

73 Es handelt sich erfahrungsgemäss um ca. 1% der Sonderschülerinnen und -schüler.

74 Hilfreiche Grundlagen bilden dabei die Versorgungsplanung der GEF für den Zeitraum 2015–2020 betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf sowie die im Rahmen des Projekts OeHE der JGK bestehenden Grundlagen im Hinblick auf die bedarfsorientierte Angebotsentwicklung. Zurzeit läuft das Projekt «Prise en charge dans la partie francophone».

75 Bei Bedarf wird eine spezifische Datenbank für die Sonderschulbildung aufgebaut.

76 Die Versorgung soll im Grundsatz weiterhin auf «regionalen Grundleistungen» und «zentralisierten Leistungsangeboten» basieren.

des Auftrags. Sofern nötig, sucht sie neue Vertragspartner. Bei Sonderschulheimen erfolgen solche Anpassungen in Abstimmung mit der für die sozialpädagogische Betreuung zuständigen Direktion.

3.4.8 Lehrplan, Schuldauer

Für die Sonderschule gilt der Lehrplan der Regelschule. Die Kinder und Jugendlichen streben in diesem Rahmen ihren Möglichkeiten entsprechende Lernziele an bzw. erwerben entsprechende Kompetenzen. Die Gültigkeit des Lehrplans der Regelschule begünstigt die Durchlässigkeit zwischen Sonder- und Regelschule.

Der Unterricht an der Sonderschule zeichnet sich durch individuelle Lernzielanpassungen, kompetenzorientierte Förderplanung, den Bezug zur Lebenswelt und durch unterstützende Prozesse und Strukturen aus.

Im Lehrplan 21 wird einerseits aufgezeigt, wie Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern arbeiten können, welche für die Zielerreichung mehr Zeit benötigen. Andererseits werden in einer in Erarbeitung stehenden Lehrplanergänzung Kompetenzstufen entwickelt, welche die Kompetenzentwicklung im Vorfeld des Lehrplans 21 beschreiben. Damit werden Lehrpersonen unterstützt, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, welche die Kompetenzstufen des 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse gemäss Lehrplan 21) nicht erreichen können. Die Stufenbeschreibungen gewährleisten den Anschluss an den 1. Zyklus. Die Umsetzung des «Plan d'études romand» wird ebenfalls mit Ergänzungen oder Anpassungen zuhanden der Lehrpersonen unterstützt.

Die Sonderschulbildung dauert im Grundsatz gleich lang wie diejenige in der Regelschule. In Ausnahmefällen kann sie bis zum zwanzigsten Altersjahr verlängert werden (bspw. wenn Jugendliche auf spezialisierte Ausbildungs- oder Betreuungsplätze angewiesen sind, für die Wartefristen bestehen, oder wenn für die jungen Erwachsenen noch keine IV-Rente sichergestellt ist).

3.4.9 Integrative Sonderschulbildung

Die integrative Sonderschulbildung (in der Regelschule) ist neu unabhängig von der Art der Behinderung/Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich. Sie soll nach Möglichkeit in der Regelschule des Wohnorts der Schülerin bzw. des Schülers realisiert werden.

Bei Bedarf lädt das Schulinspektorat im Hinblick auf die Umsetzung der integrativen Sonderschulbildung die EB, die verantwortliche Regelschule, die für den besonderen Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderschule sowie die Eltern zu einem Runden Tisch ein. Die zuständige Behörde verfügt die integrative Sonderschulbildung, die Ressourcen und den Schulungsort.

Bei der integrativen Sonderschulbildung liegt die Bildungsverantwortung neu ungeteilt bei der Regelschule. Sie stellt die Lehrpersonen für die Sonderschulbildung ein. Die Regelschule ist verpflichtet, die für den besonderen Bildungs- bzw. Unterstützungsbedarf⁷⁷ der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderschule beizuziehen. Das gewährleistet den erforderlichen Know-how-Transfer und die Qualität der integrativen Sonderschulbildung.

Das Schulinspektorat unterstützt die integrative Sonderschulbildung und ihre Weiterentwicklungen.⁷⁸

77 Bedarf für den Einsatz spezifischer Hilfsmittel (bspw. spezifische Tastatur für PC).

78 Möglichkeiten:

- Regel- und Sonderschulen für die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung streben an, mehrere Schülerinnen und Schüler pro Klasse integrativ zu unterrichten. Der Vorteil liegt bspw. darin, dass die Unterstützungsmassnahmen umfangreicher sind und damit eine umfassendere individuelle Förderung ermöglichen;
- Regel- und Sonderschulen nutzen in schwierigen Situationen das gemeinsame Know-how und ermöglichen Lösungen zur zeitlich befristeten Entlastung der Regelschule;
- Regel- und Sonderschulen werden in der gemeinsamen Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt;
- Regel- und Sonderschulen stellen gemeinsam eine länger dauernde Schulzeit sicher. Es können auch regionale Lösungen getroffen werden.

3.4.10 Heilpädagogische Unterstützung an Privatschulen

Schülerinnen und -schüler an Privatschulen, die aufgrund des SAV Anspruch auf verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung haben, erhalten weiterhin Beiträge⁷⁹ für die heilpädagogische Unterstützung.

3.4.11 Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik finden im Kindergarten- und Schulalter nach dem Zuweisungsverfahren gemäss BMV statt. Die Fachpersonen sind von der Gemeinde angestellt.

Die Mittel, die bisher für individuelle Kostengutsprachen aufgewendet wurden, fliessen mehrheitlich in den Pool für die besonderen Massnahmen gemäss BMV. Für hoch spezialisierte Interventionen, welche es noch zu definieren gilt, bleibt eine Reserve, welche das AKVB zur Verfügung stellt. Für diese Interventionen werden nach wie vor individuelle Kostengutsprachen verfügt (neu durch das AKVB). Die Durchführung der Massnahmen kann durch freiberuflich tätiges Fachpersonal oder bspw. durch die zuständige Stelle des Inselspitals erfolgen.

In besonderen Situationen (bspw. Versorgungsschwierigkeiten) kann das AKVB ausserhalb des ordentlichen BMV-Pools zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.⁸⁰

Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachstörungen bzw. mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen der Körperwahrnehmung und der Motorik, die eine Privatschule besuchen und aufgrund ihrer Beeinträchtigung dem Unterricht ohne Logopädie bzw. Psychomotorik nicht folgen können, stellt die ERZ die Mittel zur Verfügung.

3.4.12 Beratung und Unterstützung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Ambulanten Dienste (vgl. Ziff. 2.3.5) bleiben unverändert. Die ERZ kann zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots das Spektrum der Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf andere Zielgruppen erweitern und zusätzliche Leistungsanbieter suchen.

3.4.13 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen

- Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen⁸¹, die privatrechtlich organisiert sind, haben möglichst den Bedingungen der LAG zu entsprechen. Dies wird im Rahmen der Leistungsverträge mit den Institutionen vereinbart.
- Dabei gelten insbesondere die Regeln betreffend Gehalt und Gehaltsentwicklung⁸², Altersentlastung und Treueprämie.
- Lehrpersonen, die für die integrative Sonderschulbildung zuständig sind, werden von der Regelschule gemäss LAG angestellt.
- Der Zugang zu den Weiterbildungsangeboten gilt für Lehrpersonen an Sonderschulen gleichermassen wie für Lehrpersonen an Regelschulen. Für die Finanzierung gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss LAV.
- Für Sonderschulen, die von Gemeinden getragen werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, in den Geltungsbereich des LAG aufgenommen zu werden.

Die Administrierung der Gehälter bleibt, wo dies nicht bereits aktuell bei der ERZ erfolgt (bspw. bei den kantonalen Sonderschulheimen oder einzelnen wenigen Heilpädagogischen Tagesschulen, die von Gemeinden getragen werden), bei den Sonderschulen.

79 Die Höhe des Beitrags für eine Schülerin / einen Schüler bemisst sich im Grundsatz an den Mitteln, die im Durchschnitt für eine integrative Sonderschulbildung aufgewendet werden.

80 Art. 16 Abs. 6 BMV: Es [das AKVB] kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen.

81 Sonderschulen stehen in dieser Ziffer sinngemäss auch für Sonderschulen in Sonderschulheimen.

82 Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals an den Regelschulen (1,5% pro Jahr) basiert auf 0,8% zusätzlichen Budgetmitteln und 0,7% Rotationsgewinnen. Der Kanton wird den Sonderschulen jeweils die 0,8% im Rahmen des Leistungsvertrags finanzieren können. Für den Anteil «Rotationsgewinne» werden die Sonderschulen selbst verantwortlich sein.

Gestützt auf Hochrechnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Angleichung an die LAG finanzneutral sein wird. Mehrkosten im tiefen einstelligen Millionenbereich sind aber nicht ausgeschlossen.

Der Sonderschulunterricht wird durch Schulische Heilpädagoginnen oder Schulische Heilpädagogen erteilt. Zur Unterstützung stehen ihnen bei Bedarf Schulassistentinnen/Schulassistenten oder Praktikantinnen/Praktikanten zur Verfügung. Die ERZ prüft, die Lehreranstellungsgesetzgebung um die Kategorie Schulassistentinnen/Schulassistenten⁸³ zu erweitern.

3.4.14 Personalvorsorgeeinrichtung

Die bestehenden Personalvorsorgeeinrichtungen werden beibehalten. Wechselt eine Sonderschule von der BLVK oder BPK zu einer andern Personalvorsorgeeinrichtung, bezahlt sie dem Kanton die Folgekosten⁸⁴ aus eigenen Mitteln.

3.4.15 Finanzierung, Ressourcen

Die Leistungen der integrativen bzw. separativen Sonderschulbildung werden unterschiedlich erfasst und abgegolten.

Integrative Sonderschulbildung (in Regelschulen)

Die Leistungen der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung betreffen den Sonderschulunterricht sowie die den Unterricht unterstützenden Massnahmen⁸⁵. Massgebend für den Umfang der Leistungen ist der im SAV ermittelte Bedarf. Das Schulinspektorat verfügt über einen Ressourcenpool (Zusammenführung Pool 1 und Pool 2, vgl. Ziff. 5). Ein Ausgleichsmechanismus stellt sicher, dass Unterdeckungen in einem Schulinspektoratskreis durch Überschüsse in einem anderen gedeckt werden können.

Die Leistungen für den Sonderschulunterricht und die unterstützenden Leistungen werden separat erfasst (getrennt vom Regelunterricht und den besonderen Massnahmen gemäss BMV).

Separative Sonderschulbildung (in Sonderschulen)

Die separative Sonderschulbildung wird auch künftig auf der Basis eines Leistungsvertrags finanziert. Voraussetzung für einen Leistungsvertrag ist eine Betriebsbewilligung als Sonderschule durch die ERZ.

Sonderschulheime haben zwei Leistungsverträge, einen für die Leistungen der Sonderschulbildung mit der ERZ und einen für sozialpädagogische Betreuungsleistungen (inkl. Pflege) mit der dafür zuständigen Direktion.

Grundlage für den Leistungsvertrag mit der ERZ bilden die budgetierten Leistungen des Leistungserbringers (Vollkostenprinzip). Dazu gehören Sonderschulbildung (Sonderschulunterricht inkl. Logopädie und Psychomotorik sowie die den Unterricht unterstützenden Massnahmen), Tagesschulangebote und weitere Angebote (Beratung und Unterstützung, Overheadkosten u.a.⁸⁶)⁸⁷.

83 Schulassistentinnen/Schulassistenten unterstützen die Lehrpersonen bei unterrichtsrelevanten Handlungen wie bspw. bei der Betreuung und Unterstützung von Lerngruppen. Die Schulassistentinnen/Schulassistenten werden bei ihrer Arbeit von den verantwortlichen Lehrpersonen angeleitet.

84 Rückzahlung Schuldanererkennung und Rückzahlung garantierte Deckung der Leistungen.

85 Darunter fallen bspw. behindertenspezifische Massnahmen oder der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten.

86 Schülertransportkosten sind Bestandteil des Leistungsvertrags. Es ist vorgesehen, dass die Regelungen der GEF (ALBA) bezüglich Transportwesen im Grundsatz weitergeführt werden.

87 Medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Physiotherapie und Ergotherapie werden über die Invalidenversicherung oder die Krankenkassen abgerechnet. Ausnahme Physiotherapie: Hier werden bis 30% des Ertrags der verrechneten Leistungen vom Kanton finanziert.

Die Erziehungsdirektion prüft, wie Tagesschulangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf gewährleistet werden können (Rahmenbedingungen, Finanzierung usw.). Dabei wird auch an Zusammenarbeitsformen zwischen Regel- und Sonderschulen sowie unter Sonderschulen gedacht.

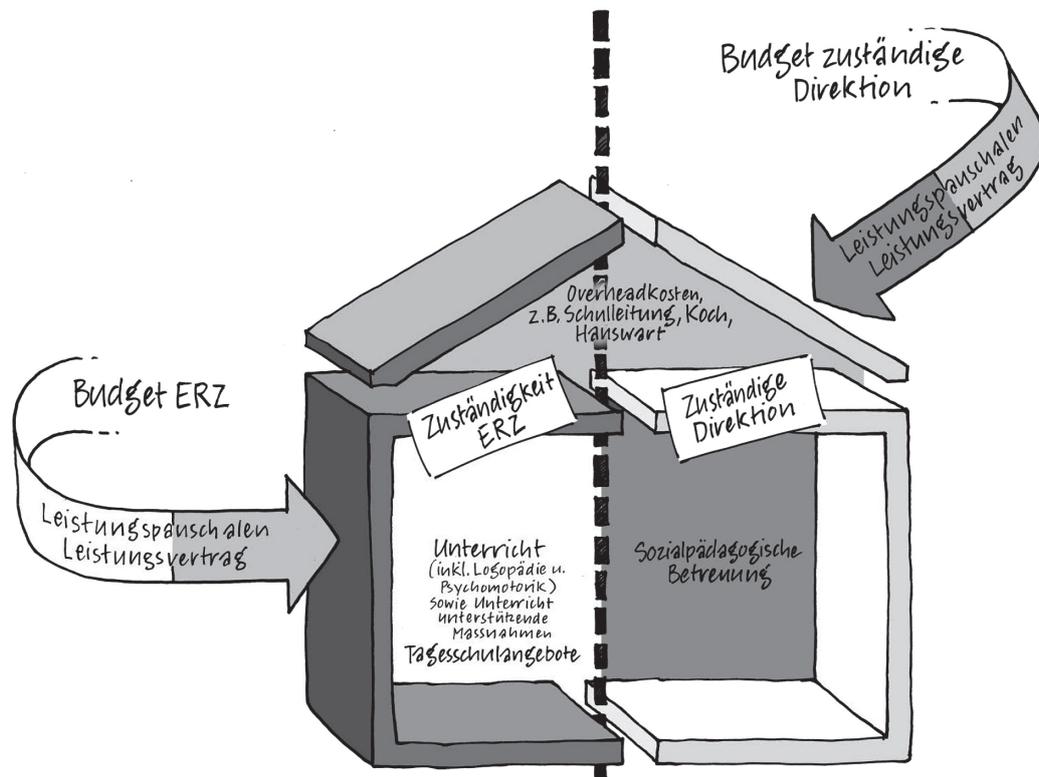


Bild 4: Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungen der Sonderschulheime

Die GEF und die ERZ streben normierte Leistungspauschalen für die Sonderschulbildung und die den Unterricht unterstützenden Massnahmen an. Massgebende Grössen sind:

- Lektionentafel des Lehrplans
- Klassengrösse⁸⁸
- Zielgruppe⁸⁹ (gemäss Betriebsbewilligung)
- Personalaufwand

Auch den Leistungspauschalen für die Tagesschulangebote und den Overhead sollen Normwerte hinterlegt werden.

Die ERZ wird die Abgeltung von Investitionsvorhaben der Leistungserbringer mittels Infrastrukturpauschalen prüfen. Damit könnte künftig rasch und unkompliziert auf räumliche Bedürfnisse reagiert werden. Für einen solchen Systemwechsel müsste eine angemessene Übergangszeit eingeräumt werden.

Ausserkantonale Schulbesuche richten sich weiterhin nach den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, vgl. Ziff. 2.3.2).

Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Die Kosten für die Sonderschulbildung gehen zulasten des AKVB. Sie werden als separater Kostenblock jährlich in den Lastenverteiler Sozialhilfe verschoben und wie bisher zwi-

⁸⁸ Die Mittel für die den Unterricht unterstützenden Massnahmen werden aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet.

⁸⁹ Zielgruppen lassen sich nicht eindeutig definieren (bspw. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeit), aber sie dienen als Orientierungsgrösse für die Beurteilung des Umfangs der verstärkten Massnahmen im Hinblick auf die Sonderschulbildung.

schen Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden hälftig aufgeteilt (gemäss Lastenverteiler Sozialhilfe).

3.4.16 Aufsicht

Die Aufsicht über die integrative und die separative Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat (ERZ). Es wird auf diese zusätzliche Aufgabe vorbereitet. Das Schulinspektorat überprüft die Leistungsqualität im Grundsatz gemäss Volksschulgesetz. Für das Finanzcontrolling ist das AKVB zuständig.

3.4.17 Übergänge, Schnittstellen

Übergänge

Von sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder und Jugendliche bis zum zwanzigsten Altersjahr profitieren (vgl. oben). Für die Angebote vor und nach der Schulzeit ist die GEF zuständig. Die GEF und die ERZ gewährleisten an den Übergängen eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung.⁹⁰

Frühbereich

Im Frühbereich handelt es sich um

- die Heilpädagogische Früherziehung⁹¹,
- die Logopädie und die Psychomotorik.

Nachschulzeit

In der Nachschulzeit handelt es sich um

- die Logopädie und die Psychomotorik.

Für Jugendliche oder junge Erwachsene mit einer Sonderschulbildung gibt es für die Nachschulzeit bspw. folgende Angebote:

- Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)
- Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt
- Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt
- Wohnheim mit integrierter Arbeitsmöglichkeit
- Geschützter Arbeitsplatz in einer Tagesstätte
- Praktische Ausbildung nach INSOS⁹²
- Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Mittelschule

Es ist Aufgabe der abgebenden Schule, zusammen mit den Eltern und unter Einbezug der Eingliederungsfachperson der IV, der Pro Infirmis oder des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die geeignete Anschlusslösung zu suchen.

⁹⁰ Kontinuität gewährleistet wird bspw. damit, dass es im Frühbereich auch bei der Logopädie und der Psychomotorik (wie heute bei der Heilpädagogischen Früherziehung) möglich sein wird, die Massnahmen bei Bedarf von denselben Fachpersonen maximal bis zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe weiterzuführen. Im Hinblick auf die Nachschulzeit hat es sich bewährt, dass die Kosten für Logopädie und Psychomotorik maximal bis zum 20. Lebensjahr übernommen werden, wenn damit die schulische oder berufliche Integration ermöglicht werden kann. Zudem ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen oder psychomotorischen Massnahme erforderlich.

⁹¹ Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist heute häufig auch im Kindergarten (Regel- und Sonderschulen) und im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung tätig. Schwerpunkte bilden die Förderung der Kinder und die Beratung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsarbeit. In der Kindergartenzeit geht es auch darum, mit den Eltern die geeignete Schulungsform zu finden und sie in diesem Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Die Tätigkeiten der HFE und ihre Aufgaben am Übergang Frühbereich–Kindergarten/Schule sollen, bei entsprechendem Bedarf, auch künftig zum Tragen kommen.

⁹² Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Schnittstelle

Separative Sonderschulbildung findet bei ausgewiesenem Bedarf auch in Sonderschulheimen statt. Der Bedarf für eine stationäre Unterbringung und somit an sozialpädagogischen Betreuungsleistungen (inkl. Pflege) kann unterschiedlich begründet sein:

- geografische Situation (weiter Weg);
- hoher Unterstützungsbedarf des Kindes oder des Jugendlichen (auch ausserhalb der Unterrichtszeiten; erforderliche Ressourcen im familiären Umfeld können nicht abgedeckt werden).

Eine stationäre Unterbringung kann auch aufgrund des Bedarfs an

- sozialpädagogischer Unterstützung (psychische Krankheitssymptome, Verhaltensauffälligkeiten; erforderliche Ressourcen im familiären Umfeld können nicht abgedeckt werden; Kinderschutzmassnahmen) begründet sein.

In diesen Fällen stellt sich meist zusätzlich die Frage der bedarfsgerechten Schulung (Regel- oder Sonderschulbildung). Eine entsprechende Klärung findet im Rahmen des SAV statt (vgl. Ziff. 3.4.3).

3.4.18 Koordination mit dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE)

Die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft, namentlich des stationären Bereichs, wurde mehrfach von der Wissenschaft und der Politik kritisiert. Gestützt darauf lancierte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau, FDP) am 12. März 2014 (RRB 338-2014) unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern». Dabei handelt es sich um ein System von sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Schutz- und Förderbedarf richten. Unter anderem fällt darunter die Betreuung in einer stationären Einrichtung.

Während der dreijährigen Laufzeit des Projekts wurde für diese sozialpädagogischen Leistungen ein einheitliches Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell erarbeitet. Im Rahmen von Umsetzungsmassnahmen werden bis zur geplanten Gesetzgebung einzelne Instrumente bereits getestet beziehungsweise eingeführt. Zudem werden eventuelle Kosteneffekte untersucht.

Die sozialpädagogischen Leistungen sind Teil eines Gesamtsystems zum Schutz, zur Förderung und zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Wichtig sind neben den medizinisch-therapeutischen insbesondere die sonderpädagogischen Angebote im Bildungskontext. Aus diesem Grund sind die beiden Projekte «Optimierung der ergänzenden Hilfen» und «Strategie Sonderschulung» (Fokus Sonderschulbildung) eng miteinander koordiniert worden, sodass die Kompatibilität der Prozesse und Instrumente sichergestellt ist. Geplant ist, dass per Mitte 2018 der Start der Gesetzgebung zur Sonderschulbildung (Revision des Volksschulgesetzes) und zu den sozialpädagogischen Leistungen parallel erfolgt. Die Leistung «Schule» soll in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fallen, die Leistung «sozialpädagogische Betreuung» in die Verantwortung der Direktion, welche künftig für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung verantwortlich sein wird.⁹³

Verschiedene Burgergemeinden üben die sogenannte burgerliche Armenfürsorge aus. Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die zuständige Sozialbehörde und vollzieht die gesetzliche Sozialhilfe für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen.

⁹³ Eine Aufteilung der Leistungsangebote auf zwei Direktionen ist aufgrund unterschiedlicher Kernkompetenzen der jeweiligen Direktionen angezeigt.

In Einzelfällen werden aufgrund entsprechender Abklärungen durch die EB auch Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche nötig. Die ERZ wird diese Bildungskosten übernehmen. Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden müssen die Burgergemeinden den entsprechenden Aufwand selber tragen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Burgergemeinden liegt im Interesse des Kantons. Es wird daher empfohlen, dass die anstehende Neuorganisation der Sonderschulbildung für die Burgergemeinden das im Rahmen des Projekts OeHE erarbeitete Kostenträgungsmodell übernimmt.

3.4.19 Zusammenfassung

Die folgende Tabelle zeigt, welche Veränderungen die unter Ziffer 3 empfohlenen Massnahmen gegenüber dem Ist-Zustand bewirken. Im Anschluss wird aufgezeigt, was im Grundsatz unverändert weitergeführt wird.

Themen	Ist	Soll
Struktur	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig: GEF und ERZ • Sonderschulbildung ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Volksschule • In der Sozialhilfe- und Volksschulgesetzgebung geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig: ERZ • Sonderschulbildung als Teil der Bildung der Volksschule • In der Volksschulgesetzgebung geregelt
Abklärungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Viele und unterschiedliche Abklärungsstellen • Uneinheitliche Ermittlung des Bildungsbedarfs 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Abklärungsstelle (Erziehungsberatung) • Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV
Schulplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern müssen einen Schulplatz finden • Keine Aufnahmepflicht für Sonderschulen • Im Grundsatz freie Schulwahl 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton ist für einen Schulplatz besorgt • Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen mittels Leistungsvertrag mit Kanton verbindlich geregelt • Keine freie Schulwahl (Einfluss im Rahmen des SAV möglich) und Verpflichtung zum Besuch der zugewiesenen Schule (Beschwerden sind möglich)
Inhalt (Lehrplan)	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrplan für Sonderschulbildung nicht verbindlich • Übertritt zwischen Sonder- und Regelschulbildung erschwert 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrplan der Regelschule für Sonderschulbildung verbindlich (mit Lehrplanergänzungen für die Sonderschulbildung) • Übertritt zwischen Sonder- und Regelschule vereinfacht
Verantwortung integrative Sonderschulbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderschule (Zusammenarbeit mit Regelschule) 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelschule (zur Zusammenarbeit mit Sonderschule verpflichtet)
Ressourcen (Pool 1 und Pool 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der Leistungen schwer nachvollziehbar (Pool 1 / Pool 2) • Administrativ aufwendig • Geteilte Verantwortung bez. Umsetzung (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) • Integrative Sonderschulbildung ausschliesslich für Kinder mit Intelligenzminderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der integrativen Sonderschulbildung (einheitlicher Ressourcenpool) • Weniger administrativer Aufwand • Verantwortung für Ressourcen beim AKVB (Schulinspektorat) • Die Art der Behinderung ist nicht mehr massgebend für eine integrative Sonderschulbildung⁹⁴

94 Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG): Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule.

Themen	Ist	Soll
Logopädie / Psychomotorik	<ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich an Regelschülerinnen und -schüler, gehört aber nicht zum Grundangebot der Regelschule • Schwierige Angebotssteuerung • Hoher administrativer Aufwand • Unterschiedliche Tarife und Tarifberechnungen • Aufsicht durch Kanton nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Regelschulangebots verankert • Einfachere Angebotssteuerung • Weniger Verwaltungsaufwand • Anstellungen innerhalb der Volksschule (LAG) • In das Qualitätsmanagement der Volksschule eingebunden
Anstellungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonder- und Regelschulen 	<ul style="list-style-type: none"> • Angleichung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen für die Sonderschulbildung an diejenigen der Lehrpersonen an Regelschulen
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Defizitdeckung oder Pauschalabgeltung (keine Normwerte) • Finanzierung via Lastenverteiler Sozialhilfe (Kanton 50%, Gemeinden 50%) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalen (Normwerte) • Finanzierung via Lastenverteiler Sozialhilfe bleibt bestehen (Kanton 50%, Gemeinden 50%)
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • GEF (ALBA) 	<ul style="list-style-type: none"> • ERZ (Schulinspektorat)

Neben den unter Ziff. 3 ausgeführten Massnahmen kommen im Hinblick auf die künftige Organisation der Sonderschulbildung noch Aspekte hinzu, die im Grundsatz von der ERZ unverändert weitergeführt werden (z.T. unter Ziff. 2 ausgeführt):

- Tarifregelungen, soweit sie den Bereich Sonderschulbildung betreffen (unter Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE)
- Übernahme der Transportkosten für den Schulbesuch
- Gewährung von Beiträgen an die Verpflegungs- und Betreuungskosten
- Erheben von Elternbeiträgen für die Tagesschulangebote

3.5 Fazit

Künftig sollen Regel- und Sonderschulen unter dem gemeinsamen Dach der Volksschule in der Zuständigkeit der ERZ liegen. Zusammen mit den weiteren Massnahmen gemäss Ziff. 3 wird die Sonderschulbildung einfacher, übersichtlicher und besser steuerbar.

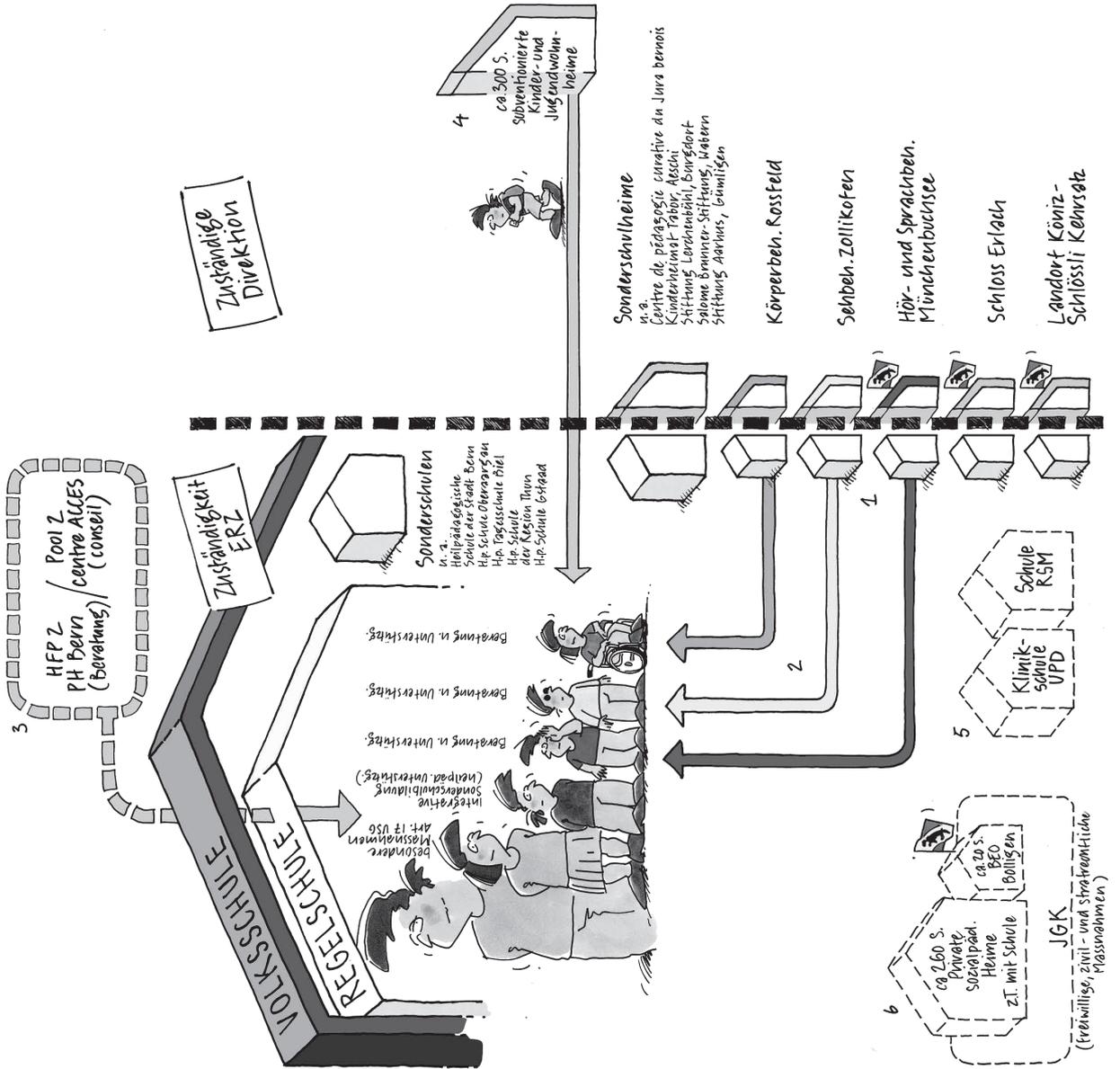


Bild 5: Regel- und Sonderschulen (neue Zuständigkeiten)

Legende zu Bild 5

Die Erziehungsdirektion ist für alle Angebote unter dem Dach der Volksschule zuständig. Dazu gehören neben der Regelschule

- 1 die Sonderschulen und Sonderschulheime;
- 2 die Ambulanten Dienste (Beratung und Unterstützung erfolgen durch die Blindenschule Zollikofen für Regelschülerinnen und -schüler (RS) mit einer Sehbehinderung⁹⁵ (le Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue, CPHV, à Lausanne pour la partie francophone), das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache für RS mit einer Hörbehinderung, die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld für RS mit einer Körperbehinderung);
- 3 die Heilpädagogische Fachberatung (wird durch die PHBern⁹⁶ bzw. Le centre ACCES geleistet).

Hinweise:

- Logopädie und Psychomotorik (vgl. Ziff. 3.4.11) sind mit Ausnahme der hoch spezialisierten Interventionen künftig Teil der besonderen Massnahmen (gemäss Art. 17 VSG). Sie erscheinen aus diesem Grund nicht mehr als separate Angebote wie auf Bild 2.
- Mit dem Wechsel der Verantwortung für die integrative Sonderschulbildung zur Regelschule fällt die unmittelbare Verbindung zu den Sonderschulen (vgl. Bild 2) weg.

Für die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen/-angebote ist die Zuständigkeit noch offen. Es sind dies insbesondere

- 4 die Kinder- und Jugendheime, in denen Kinder und Jugendliche stationär untergebracht sind und welche die Regelschule am Aufenthaltsort besuchen.

Die weiteren Bildungsangebote (vgl. Ziff. 3.5.1) sind nicht Gegenstand des Berichts. Im Bild sind diese Häuser deshalb gestrichelt gezeichnet (5 und 6).

3.5.1 Weitere Bildungsangebote

Im Hinblick auf die Revision des Volksschulgesetzes gilt es zu prüfen, welcher Handlungsbedarf in Bezug auf die weiteren Bildungsangebote besteht (vgl. Ziff. 2.3.11). Dabei sind alle Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialer Indikation zu berücksichtigen.⁹⁷ Zudem werden die Erkenntnisse herangezogen, die sich aus dem strategischen Konzept Sonderschulbildung und dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) ergeben haben.

⁹⁵ Die Blindenschule Zollikofen berät auch künftig Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler mit einer Mehrfachbehinderung und einer Sehbehinderung unterrichten. In Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern und weiteren Fachpersonen sollen die visuellen Bedingungen optimiert und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

⁹⁶ Die PHBern und Le centre ACCES bieten eine Reihe weiterer Beratungs- und Coachingangebote für Lehrpersonen an Sonderschulen und Leitungen von Sonderschulen an, bspw. Fachberatung für unterrichtsbezogene Themen, Supervision, Beratungen für Schulleitungen (Führungskoaching, Konfliktberatung und Mediation, Teamentwicklung).

⁹⁷ In Sonderschulen, die von der GEF bewilligt sind (bspw. Kinderheimat Tabor, Centre éducatif et pédagogique Courtelary, Familien Support Bern West, Schulheim Schloss Erlach), sind ebenso Schülerinnen und Schüler mit einer psychosozialen Indikation wie in diversen Privatschulen, die von der ERZ bewilligt sind (bspw. Berghof Stärenegg, Trubschachen; Christliches Internat Gsteigwiler; YOU COUNT, Erlenbach). Mitgedacht werden müssen auch die Bildungsangebote der Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) sowie des Loryheims Münsingen (POM).

3.5.2 Ressourcen

Die Neuorganisation der Sonderschulbildung führt zur Verschiebung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen von der GEF zur ERZ.

Die finanziellen Ressourcen entsprechen den für die Sonderschulbildung im Jahr vor dem Transferzeitpunkt aufgewendeten Mitteln (2016 ca. 165,9 Millionen Franken). Berücksichtigt werden zudem die Entwicklungen der fünf Jahre zuvor (Ausgleich grosser Schwankungen).

Die personellen Ressourcen entsprechen anteilmässig dem Bereich «Kinder und Jugendliche» des ALBA (Teil «Angebote der Sonderschulbildung»). Sie machen vier Vollzeitstellen aus. Mit der empfohlenen Neuorganisation der Logopädie und der Psychomotorik (Integration in das Grundangebot der Regelschule) können in der Verwaltung 0,6 Vollzeitstellen eingespart werden. In den Regelschulen nimmt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Logopädie und Psychomotorik im Umfang von ca. 20 Prozent zu, was entsprechend entschädigte Mehrarbeit für die Schulleitungen bedeutet.

Die Anstellungsbedingungen von Sonderschullehrpersonen an jene von Regelschullehrpersonen anzugleichen, wird voraussichtlich kostenneutral sein. Mehrkosten im tiefen einstelligen Millionenbereich sind aber nicht ausgeschlossen. Allfällige Mehrkosten begründen sich vor allem dadurch, dass die privatrechtlich organisierten Sonderschulen die Gehaltsanstiege, die den Lehrpersonen an Regelschulen in den letzten Jahren gewährt wurden, nicht im selben Umfang gewähren konnten. Die Angleichung an die Lohnkurve des Kantons erfolgt über mehrere Jahre. Die Einzelheiten dazu werden in den Leistungsverträgen geregelt. Eine rückwirkende Angleichung der Gehälter ist nicht vorgesehen.

Die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), das ausschliesslich über die EB laufen wird, erfordert ca. vier zusätzliche Vollzeitstellen (neue Aufgabe des Kantons). Bisher wurde der Bedarf an Sonderschulbildung primär mit einer Diagnose ermittelt. Die Diagnosestellung ist weniger aufwendig als die Ermittlung des Bildungsbedarfs mit dem SAV⁹⁸. Das von der EDK entwickelte Abklärungsverfahren stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Art. 20 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz). Ärzte und medizinische Stellen, welche bisher Diagnosen gestellt haben, konnten diese über die Krankenkassen abrechnen. Die EB war nicht zwingend involviert.

Mit dem vorgeschlagenen Wechsel der Verantwortung für die integrative Sonderschulbildung von der Sonder- zur Regelschule wechselt für einen Teil der für die Sonderschulbildung zuständigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Anstellungssituation: Anstellungsbehörde ist neu die Gemeinde und nicht mehr die Sonderschule. Einzelne Schulleitungen von Sonderschulen verlieren dadurch Anstellungsprozente, die sie bis anhin für die Organisation der integrativen Sonderschulbildung und die Personalführung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erhielten.

Mit der Integration der Logopädie und der Psychomotorik⁹⁹ in die besonderen Massnahmen der Regelschule (mit Ausnahme hoch spezialisierter Interventionen) nehmen die Interventionen ab, die von freiberuflich tätigen Logopädinnen/Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten in eigenen Praxen durchgeführt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Lektionenzahlen der Logopädie und der Psychomotorik in der Regelschule. Die zusätzlichen Pensen können durch freiberuflich tätige Logopädinnen/Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten übernommen werden. Für ihr Pensum werden sie neu wie das übrige Lehrpersonal von der Gemeinde angestellt.

98 Vgl. Ziele Ziff. 3.3, «die Bedarfsorientierung stärken».

99 Betrifft die Logopädie und die Psychomotorik während der Volksschulzeit. Die Logopädie und die Psychomotorik in der Vor- und Nachschulzeit sind davon nicht betroffen.

Die Neuorganisation der integrativen Sonderschulbildung und der Logopädie/Psychomotorik erfordert eine Übergangsregelung, mit der den Betroffenen ausreichend Zeit für die Umstellung gewährt wird.

Die Zuständigkeit von zwei Direktionen bei allen Sonderschulheimen¹⁰⁰ (Erziehungsdirektion für den Bildungsbereich, die noch zu bestimmende Direktion für den Bereich sozialpädagogische Betreuung) erfordert eine enge Zusammenarbeit.

¹⁰⁰ Inkl. der kantonalen Sonderschulheime Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz

4 Beitritt zum Sonderpädagogik- Konkordat

Mit den unter Ziff. 3 ausgeführten Massnahmen erfüllt der Kanton Bern die Rahmenbedingungen des Sonderpädagogik-Konkordats¹⁰¹. Das Leistungsangebot, das Abklärungsverfahren (SAV), die anordnende Behörde, der Stellenwert verstärkter Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung, der Bezug der Sonderschulbildung zum Lehrplan usw. entsprechen den Vorgaben.

Der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat bringt Vorteile:

- Die Vereinbarungskantone sprechen im Bereich Sonderpädagogik dieselbe Sprache. Eine einheitliche Terminologie ermöglicht bspw. eine einheitliche Datenerhebung und damit Vergleiche zwischen den Vereinbarungskantonen.
- Die zentralen Instrumente – insbesondere das standardisierte Abklärungsverfahren – können gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Lehrplanergänzungen und Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sonderschulbildung können gemeinsam weiterentwickelt werden.

Dem Sonderpädagogik-Konkordat sind bis jetzt 16 Kantone¹⁰² beigetreten.

101 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf

In dieser Vereinbarung gehört auch die heilpädagogische Früherziehung (vgl. Glossar) zum sogenannten «sonderpädagogischen Grundangebot». Sie ist allerdings nicht Teil des strategischen Konzepts Sonderschulbildung, bleibt aber auch künftig ein unerlässliches Angebot im Rahmen der Sonderpädagogik. Geregelt ist sie aktuell in der SPMV, zuständig ist die GEF. Dasselbe gilt für die Logopädie und die Psychomotorik im Vorschulalter (Frühbereich) und in der Nachschulzeit.

102 Stand 25.11.2014, letztes Mal geprüft 15.11.2016

5 Statistik¹⁰³

Anzahl Regelschülerinnen und -schüler (in öffentlichen und privaten Volksschulen inkl. Klassen zur besonderen Förderung):

SJ 2012/2013: 101'387

SJ 2013/2014: 102'297

SJ 2014/2015: 103'841

SJ 2015/2016: 105'501

SJ 2016/2017: 106'181

Anzahl Schülerinnen und Schüler in integrativ umgesetzten Sonderschulbildungen ¹⁰⁴ (Art. 18 VSG)	SJ 2012/2013: 306 SJ 2013/2014: 331 SJ 2014/2015: 378 SJ 2015/2016: 402 SJ 2016/2017: 463
Anzahl Schülerinnen und Schüler in separativ umgesetzten Sonderschulbildungen ¹⁰⁵ (Art. 18 VSG)	SJ 2012/2013: 1914 SJ 2013/2014: 1905 SJ 2014/2015: 2028 SJ 2015/2016: 2068 SJ 2016/2017: 2115
Anzahl Trägerschaften von Sonderschulen ¹⁰⁶	16
Anzahl Trägerschaften von Sonderschulheimen ¹⁰⁷	23
Anzahl Schülerinnen und Schüler von Regelschulen, welche durch die Ambulanten Dienste beraten und unterstützt werden (Schuljahr 2016/2017)	
• Blindenschule Zollikofen (Sehbehinderung)	85
• Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (Hörbehinderung)	276
• Schulungs- und Wohnheime Rossfeld (Körperbehinderung)	158
Anzahl Schülerinnen und Schüler von Kindergärten und Regelschulen, die mit Mitteln aus Pool 2 unterstützt werden ¹⁰⁸	SJ 2012/2013: 359 SJ 2013/2014: 458 SJ 2014/2015: 534 SJ 2015/2016: 684 SJ 2016/2017: 838
Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, die ausserhalb des Kantons Bern geschult werden (Volksschulzeit inkl. Kindergarten) ¹⁰⁹	99

103 Die Angaben beziehen sich, wo nicht anders vermerkt, auf das Schuljahr 2016/2017 bzw. das Rechnungsjahr 2016. Bei den Zahlen handelt es sich um approximative Grössen.

104 Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2012–2016

105 Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2012–2016

106 Die Anzahl Schulen ist etwas höher, da folgende Trägerschaften Sonderschulen an zwei Standorten führen (HPS Niesen, HPS Oberaargau). Zudem haben auch Sonderschulheime wie das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) oder die Salome Brunner Stiftung, Wabern, Tagesschulen an mehreren Standorten.

107 Die Zahl setzt sich aus 20 Institutionen, die mit der GEF einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, und aus 3 kantonalen Sonderschulheimen zusammen. Auch die Sonderschulheime können Schulen (mit und ohne Heim) an mehrere Standorten führen (z.B. HSM, Standorte zusätzlich in Spiez und Uetendorf; Salome Brunner Stiftung, Standorte zusätzlich in Biel und Langenthal).

108 Schülerinnen und Schüler der Regelschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen. Entwicklung der Schülerzahlen seit Beginn des Pilotversuchs.

109 Anzahl Kinder und Jugendliche mit einer gültigen Bewilligung für die Sonderschulbildung per Stichtatum 1.1.2017. Die tatsächliche Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, kann leicht nach oben abweichen, weil die Bearbeitung der Gesuche laufend während des Jahres erfolgt.

Kosten (Referenz Rechnungsjahr 2016)

Integrative Sonderschulbildung (Pool 1) ¹¹⁰	CHF 11'953'900
Separative Sonderschulbildung ¹¹¹	CHF 106'581'900
Transporte zum Besuch des Sonderschulunterrichts ¹¹²	CHF 12'500'000
Pool 2	CHF 13'906'881
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) durch PHBern	CHF 400'000
Logopädie während der Volksschulzeit gemäss Art. 24 SPMV	CHF 8'500'000 (Sprachbehandlung) CHF 160'000 (Transportkosten)
Psychomotorik während der Volksschulzeit gemäss Art. 24 SPMV	CHF 170'000
Sonderschülerinnen und -schüler, die ausserhalb des Kantons Bern geschult werden (Volksschulzeit inkl. Kindergarten) ¹¹³	CHF 14'597'243 (Total der ausserkantonale erbrachten Leistungen gemäss IVSE)

110 Betriebsbeitrag der GEF für die integrative Sonderschulbildung (Pool 1). Die Kosten betreffen allein die Aufwendungen für die Gehälter der Heilpädagoginnen und -pädagogen für die integrative Sonderschulbildung.

111 Betriebsbeiträge der GEF für die separative Sonderschulbildung (inkl. der Kosten der drei kantonalen Sonderschulen). Es handelt sich um die Vollkosten (inkl. Overheadkosten) der separativen Sonderschulbildung.

112 Entschädigung und Beiträge an die Transportkosten für die Sonderschulbildung, für die heilpädagogische Gruppenförderung (ohne Fahrdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes) und für die Psychomotorik. Eine trennschärfere Auswertung ist aufgrund der Abrechnungspraxis nicht möglich.

113 Der ausgewiesene Betrag betrifft sowohl die Abgeltung der Leistung «Schule» als auch der Leistung «Wohnen». Zudem sind im Totalbetrag die Kosten für die Kinder im Vorschulalter, im Schulalter und für Jugendliche in der Ausbildung inbegriffen, welche von der GEF finanziert werden. Kosten, welche durch die Jugendanwaltschaft oder die Kinderschutzbehörde getragen werden, sind im Betrag nicht enthalten. Die Kostgeldbeiträge der Eltern (CHF 9.50 ohne Unterbringung, CHF 30.– mit Unterbringung) sind berücksichtigt. Eine trennschärfere Auswertung ist aufgrund der Abrechnungspraxis nicht möglich.

6 Glossar

Das Glossar orientiert sich am Dokument «Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik»¹¹⁴ der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Es berücksichtigt die spezifischen Verhältnisse im Kanton Bern.

Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Kursive Begriffe sind selber Teil des Glossars (erste Spalte).

Hinweis

Die zweite Kolonne zeigt, ob ein Begriff im Ist-Zustand, im Soll-Zustand oder in beiden Situationen verwendet wird.

I = Ist-Zustand

S = Soll-Zustand

B = Ist- und Soll-Zustand

Begriff		Definition
Abklärungsstelle	S	Abklärungsstelle für die <i>Sonderschulbildung</i> ist die Erziehungsberatung des Kantons Bern (EB). Sie ermittelt den <i>besonderen Bildungsbedarf</i> von Kindern und Jugendlichen anhand des <i>standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV)</i> .
Ambulante Dienste (Beratung und Unterstützung)	B	Die Leistungen der Ambulanten Dienste richten sich an Regelschülerinnen und -schüler mit einer Hör-, Seh- oder Körperbehinderung sowie an deren Lehrkräfte und Eltern.
Anordnende Behörde	S	Anordnende Behörde ist das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB). Das AKVB bewilligt und verfügt die <i>Sonderschulbildung</i> .
Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	B	Tief greifende Entwicklungsstörung, die sich durch eine veränderte sensorische Wahrnehmung, eine Beeinträchtigung der Kommunikation und Sprache, eine Störung des Sozialverhaltens sowie eingeschränkte Interessen und stereotype Verhaltensmuster auszeichnet.
Behinderung ¹¹⁵	B	Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
Besonderer Bildungsbedarf	S	Bei Kindern im Vorschulalter liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. Bei Schülerinnen und Schülern liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, wenn sie mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und die <i>besonderen Massnahmen</i> (gemäss BMV) sowie die Leistungen der <i>Ambulanten Dienste</i> nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf des Kindes zu decken. Der besondere Bildungsbedarf muss von der EB ausgewiesen sein. Bei der Abklärung des Bedarfs wird das Umfeld des Kindes bzw. der/des Jugendlichen mitberücksichtigt (vgl. SAV). Um den besonderen Bildungsbedarf zu decken, sind i.d.R. <i>verstärkte Massnahmen</i> erforderlich.

¹¹⁴ http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf

¹¹⁵ Begriffsdefinition gemäss UN-Behindertenrechtskonvention («seelisch» durch «psychisch» ersetzt)

Eingliederungs- fachperson der IV	B	Fachpersonen der IV, die Versicherte und ihr Netzwerk im Hinblick auf die Eingliederung in die Arbeitswelt beraten und begleiten.
Besondere Massnahmen	B	Besondere Massnahmen sind gemäss Art. 17 VSG Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen (die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind).
Ergänzende Hilfen zur Erziehung (eHE)	B	(Quelle: Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern», 30. März 2017) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung und/oder Entlastung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen von Familien und Kindern, sofern der Bedarf durch niederschwellig zugängliche allgemeine Förderung und Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen gemäss Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe nicht befriedigt werden kann. Ergänzende Hilfen zur Erziehung werden durch unterschiedliche Faktoren ausgelöst, die sowohl durch einen besonderen Betreuungsbedarf des Kindes als auch durch einen Entlastungsbedarf der Eltern begründet sein können. Unter ergänzende Hilfen zur Erziehung fallen alle Formen der öffentlich verantworteten Erziehung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung sowie ambulante Leistungen der aufsuchenden Beratung (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung) oder der Betreuung in speziellen Tagesstrukturen ausserhalb des Bereichs der familienergänzenden Kinderbetreuung.
Fachberichte	S	Berichte von Fachstellen, Fachpersonen, Ärzten, von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern oder vom Réseau santé mentale SA (RSM), Moutier, die im Rahmen des <i>standardisierten Abklärungsverfahrens</i> (insbesondere bei der Basisabklärung) erstellt werden.
Fachperson	B	Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen mitbringen, um mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, die einen sonderpädagogischen Bedarf haben, z.B. Schulische Heilpädagoginnen/-pädagogen, Logopädinnen/Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten, Fachangestellte Betreuung usw.
Grundschulung Grundschulunterricht	B	Die beiden Begriffe können synonym verwendet werden. Grundschulung ist in Art. 20 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), Grundschulunterricht in Art. 19 der Bundesverfassung (BV) festgehalten. Grundschulung/Grundschulunterricht versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer <i>Behinderung</i> ist die Bildung ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.
Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	B	Die HFE richtet sich an Kinder mit <i>Behinderungen</i> , mit Entwicklungsverzögerungen, Einschränkungen oder Gefährdungen ab Geburt bis maximal zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe. Die HFE macht Abklärungen und bietet präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung im familiären Kontext an. Sie gehört zur «familienunterstützenden besonderen frühen Förderung» gemäss Konzept «Frühe Förderung im Kanton Bern» und ist Teil der <i>Sonderpädagogik</i> .
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) Conseil et accompagnement Pool 2 (CAP2)	B	Praxisnahe, bedürfnis- und situationsgerechte Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit <i>Autismus-Spektrum-Störungen</i> , schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens in Kindergarten- oder Volksschulklassen begleiten und fördern.
Integration Inklusion	B	Integration bedeutet Eingliederung. Das Konzept der Integration nimmt bewusst Unterschiede wahr. Die oder der Einzelne hat sich dem Mehrheitsystem anzupassen. Integration fügt Getrenntes zusammen: gemeinsam, aber nebeneinander. Im Gegensatz dazu bedeutet Inklusion Zugehörigkeit. Das Konzept der Inklusion schliesst ein und nimmt Unterschiede als Normalität wahr. Bei jedem Menschen wird der Fokus auf sein Potenzial und seine Stärken gelegt – ob in der Schule, in der Arbeitswelt oder in der Freizeit. Menschen mit und Menschen ohne <i>Behinderungen</i> gestalten die Gesellschaft gemeinsam. Inklusion in allen Lebensbereichen ermöglicht Menschen mit <i>Behinderungen</i> ein selbstbestimmtes Leben ohne gesellschaftliche Barrieren.

Logopädie	B	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert. Es werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Massnahmen beruflicher Art Medizinische Massnahmen	B	Im Kontext des vorliegenden Berichts sind Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) gemeint. Sie werden von der Invalidenversicherung finanziert, die medizinischen Massnahmen zudem auch von der Krankenkasse.
Pool 1	I	Kontingent an Unterstützungslektionen für die Realisierung der <i>integrativen Sonderschulbildung</i> . Die Verwaltung des Pools obliegt den von der GEF (ALBA) bezeichneten <i>Sonderschulen</i> . Am Runden Tisch (Schulinspektorat, Erziehungsberatung, Leitungen Regel- und <i>Sonderschulen</i> und evtl. weitere Personen) wird der Mitteleinsatz für das einzelne Integrationsvorhaben festgelegt.
Pool 2	I	Kontingent von Mitteln zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, die von einer <i>Autismus-Spektrum-Störung</i> betroffen sind, schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen. Die bedarfsgerechte Verteilung der Mittel in Form von Lektionen erfolgt durch die Leitung der Abteilung Schulaufsicht der ERZ (AKVB) in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und -inspektoren.
Psychomotorik	B	Psychomotorik befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Sonderpädagogische Massnahmen	I	Bei den sonderpädagogischen Massnahmen handelt es sich gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) um <ul style="list-style-type: none"> • die <i>Sonderschulung</i>; • die heilpädagogische Unterstützung*; • die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen**. Die sonderpädagogischen Massnahmen sind unentgeltlich. <p>* <i>Integrative Sonderschulung</i> in der Regelschule oder Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung, die eine Privatschule besuchen.</p> <p>** <i>Heilpädagogische Früherziehung</i>; <i>Logopädie</i> und <i>Psychomotorik</i> für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. mit schweren Körperbehinderungen oder schweren Störungen in den Bereichen der Körperwahrnehmung und Motorik.</p>
Sonderschulbildung	B	Die Sonderschulbildung gewährleistet Kindern und Jugendlichen mit einem <i>besonderen Bildungsbedarf</i> eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung. Die Sonderschulbildung zeichnet sich durch einen hohen Individualisierungsgrad aus. Der Entwicklungsstand, die spezifischen Beeinträchtigungen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie die Lernbedingungen des Kindes bzw. des Jugendlichen werden in hohem Mass berücksichtigt. Die Realisierung von Sonderschulbildung erfordert <i>verstärkte (sonderpädagogische) Massnahmen</i> .
Sonderschulbildung integrativ	S	Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung findet in der Regelschule statt, welche auch die Verantwortung dafür trägt. Bei der Realisierung bezieht sie die <i>Sonderschule</i> mit ein. Der Entscheid, ob eine Sonderschulbildung integrativ oder separativ umgesetzt wird, stützt sich auf das <i>standardisierte Abklärungsverfahren</i> .
Sonderschulbildung separativ	B	Separativ umgesetzte Sonderschulbildung findet in einer <i>Sonderschule</i> statt. Der Entscheid, ob eine Sonderschulbildung integrativ oder separativ umgesetzt wird, stützt sich auf das <i>standardisierte Abklärungsverfahren</i> .

Sonderschulung	I	Unter Sonderschulung ¹¹⁶ wird der Einsatz von <i>sonderpädagogischen Massnahmen</i> zur Erfüllung des <i>besonderen Bildungsbedarfs</i> verstanden, insbesondere im Fall einer <i>Behinderung</i> . Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die <i>heilpädagogische Früherziehung</i> .
Sonderschule / Sonderschulheim	B	Eine Sonderschule ist eine auf <i>Sonderschulbildung</i> spezialisierte Schule. Sie verfügt über eine Betriebsbewilligung des Kantons, in der festgelegt ist, für welche Zielgruppe sie den Bildungsauftrag wahrnimmt. Wenn die Sonderschule zusätzlich eine <i>stationäre Unterbringung</i> für Schülerinnen und Schüler anbietet, handelt es sich um ein Sonderschulheim. Es verfügt zusätzlich über eine Bewilligung für den Heimteil.
Sonderpädagogik	B	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit andern Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Ziel ist es, für Menschen mit <i>besonderem Bildungsbedarf</i> eine bedarfsgerechte Bildung und Erziehung sicherzustellen.
Sonderpädagogik-Konkordat	B	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Sie wurde am 25. Oktober 2007 von der EDK verabschiedet. Das Sonderpädagogik-Konkordat bildet mit seinen Instrumenten einen Referenzrahmen für die kantonalen Sonderschulkonzepte und sichert damit eine gewisse Einheitlichkeit.
Sozialpädagogischer Betreuungsbedarf	B	Ausgewiesener Bedarf an erzieherischer/betreuerischer Unterstützung durch entsprechend qualifiziertes <i>Fachpersonal</i> . Die Unterstützung kann sich an Kinder und Jugendliche oder an deren familiäres Umfeld (insbesondere Eltern) richten.
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	S	Standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des <i>besonderen Bildungsbedarfs</i> . Die Durchführung des SAV obliegt der Erziehungsberatung des Kantons Bern. Das SAV kommt zur Anwendung <ul style="list-style-type: none"> • bei Kindern vor der Einschulung, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; • bei Schülerinnen bzw. Schülern, die mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und bei denen die besonderen Massnahmen (gemäss BMV) sowie die Leistungen der <i>Ambulanten Dienste</i> nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf zu decken.
Stationäre Massnahme	B	Vollzug einer zivil- oder strafrechtlichen Erziehungsmassnahme
Stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim	B	Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Herkunftsfamilie. Eine stationäre Unterbringung im Zusammenhang mit <i>Sonderschulbildung</i> kann erforderlich sein, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die tägliche Anreise zur nächstgelegenen geeigneten <i>Sonderschule</i> unzumutbar ist; • neben der separativen <i>Sonderschulbildung</i> eine umfassende Pflege oder Betreuung erforderlich ist; • neben einem ausgewiesenen Bedarf an <i>separativer Sonderschulbildung</i> auch ein ausgewiesener <i>Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung</i> besteht.
Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung	S	Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der <i>Sonderschulbildung</i> zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: <ul style="list-style-type: none"> • lange Dauer • hohe Intensität • hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen • einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

¹¹⁶ Das strategische Konzept (vgl. Ziff. 3) fokussiert auf die Volksschulzeit. Es wird daher der Begriff «Sonderschulbildung» verwendet.

7 Abkürzungsverzeichnis

ACCES	Accompagnement, Conseil, Consultation pour les Enseignantes, les Enseignants et les Etablissements Scolaires
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Erziehungsdirektion)
ALBA	Alters- und Behindertenamt (Gesundheits- und Fürsorgedirektion)
BeHiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3)
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse
BMDV	Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BSG 432.271.11)
BMV	Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen (BSG 432.271.1)
BPK	Bernische Pensionskasse
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
EB	Erziehungsberatung des Kantons Bern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
eHE	ergänzende Hilfen zur Erziehung
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
HEP-	
BEJEUNE	Haute Ecole Pédagogique des cantons de Bern, du Jura et de Neuchâtel
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KESB	Kinder und Erwachsenenschutzbehörde
LADV	Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1)
LAG	Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250)
LAV	Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (1. Januar 2008)
OeHE	Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Projektname)
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
SAV	standardisiertes Abklärungsverfahren
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; BSG 860.1)
SPMV	Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung; BSG 432.281)
VSG	Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)